Das

staatliche Eherecht in Württemberg.

Für Gebildete dargestellt

von

J. Weber.

B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung (A. Manz) in Augsburg.
1877.

Das staatliche Eherecht in Württemberg.

Für Gebildete dargestellt

von

J. Weber.

B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung (A. Manz) in Augsburg.
1877.

A

Abkürzungen.

1. RG. = Reichsgesetz, das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Febr. 1875.

2. AV. des BR. = Ausführungsverordnung des Bundesraths zum Reichszivilehegesetz v. 6. Febr. 1875. Vom 22. Juni 1875.

3. AG. = Ausführungsgesetz, württembergisches, zur Ausführung des Reichszivilehegesetzes v. 6. Febr. 1875. Vom 8. Aug. 1875.

4. MV. = Ministerialverfügung, württembergische, betreffend die Ausführung des Reichszivilehegesetzes v. 5. Febr. 1875. Vom 20. Dez. 1875.

5. RGVG. = Reichsgerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Okt. 1879 in Kraft. Einführungsgesetz §. 1.

6. RZPO. = Reichszivilprozeßordnung v. 30. Jan. 1877. VI. Buch. I. Abschnitt. Verfahren in Ehesachen. §§. 568—592.

Auch dieses Gesetz tritt im deutschen Reiche spätestens mit dem 1. Okt. 1879 in Kraft. Einführungsgesetz §. 1.

Bis zur Einführung desselben in Württemberg gilt die württemb. Zivilprozeßordnung v. 3. April 1868.

7. EGO. = Ehe- und Ehegerichts-Ordnung, württembergische (protestantische), vom 4/30 April 1687.

8. RStG. = Reichsstrafgesetzbuch v. 15. Mai 1871.

Gesetzeskraft im ganzen deutschen Reiche seit dem 1. Jan. 1872. Die durch das Gesetz v. 26. Febr. 1876 abgeänderten bezw. neu aufgenommenen §§. gelten seit dem 20. März 1876.

A. Ehehindernisse.

a. Hindernisse der giltigen Eheschließung.

I. Irrthum und Betrug.

1.

Welchen Einfluß Irrthum und Betrug auf die Rechtsgiltigkeit der Ehe ausüben, ist nach dem bisherigen Landesrecht zu beurtheilen. [1])

Es gilt also vorerst auf staatlichem Gebiete noch das konfessionelle, d. h. für Katholiken das katholische, für Protestanten und konfessionell gemischte Paare das protestantische und für Israeliten das israelitische Eherecht.

2.

Nach katholischem [2]) Eherecht läßt keine Ehe zu Stande kommen:

a) Der Irrthum in der Person des Mitgatten, wenn nemlich Jemand mit einer bestimmten, ihm wohlbekannten Person eine Ehe eingehen will, im Irrthume oder durch List und Betrug Anderer aber mit einer andern, jener vielleicht

---

[1]) RG. §. 36. — [2]) Meine Schrift: Das kath. Eherecht, S. 92 ff. — Ausführlich mein Buch: Die kanonischen Ehehindernisse, S. 5 ff.

sehr ähnlich sehenden oder unterschobenen Person die Ehe schließt.

Dieser Irrthum lag vor bei der Ehe Jakobs mit Lia, welche ihm für Rachel, die er heiraten wollte, betrügerischerweise substituirt wurde.

b) Der Irrthum in einer auf die Person des Mitgatten zurückfallenden Eigenschaft. Dies ist aber der Fall:

aa) wenn die Person, die man heiraten will, durch die betreffende Eigenschaft, über welche ein Irrthum obwaltet, als eine individuell bestimmte von allen übrigen unterschieden und abgesondert wird; bb) wenn diese Person dem Irrenden nicht persönlich, sondern nur unter dieser Eigenschaft bekannt ist, wegen welcher sie zur Ehe begehrt wird.

A will die ihm persönlich unbekannte B, die erstgeborene Tochter des Grafen C zur Frau nehmen; statt dieser wird ihm die zweitgeborne des C oder die erstgeborne des D als solche, d. h. als die erstgeborne des C vorgestellt, mit welcher er denn auch guten Glaubens die Ehe eingeht. Diese Ehe ist ungiltig; denn A wollte mit der Erstgeborenen des Grafen C die Ehe schließen. Durch diese Eigenschaft aber unterscheidet sie sich von allen anderen Frauenspersonen, so daß nur sie allein dieselbe besitzen kann. Er hat also mit einer andern Person die Ehe geschlossen, es liegt ein Personenirrthum vor. Giltig aber ist die Ehe, wenn A die persönliche Bekanntschaft der B macht und sich dann zur Ehe mit ihr entschließt, weil sie sich für die Erstgeborne des C ausgibt, während sie doch eine ganz andere, vielleicht sehr ordinäre Person ist. In diesem Falle wollte A mit der ihm wohlbekannten B und nur mit ihr die Ehe eingehen, es liegt die beiderseitige Eheeinwilligung folglich eine giltige Ehe vor.

c) Der Irrthum in Betreff des Sklavenstandes, wenn nemlich eine freie Person eine unfreie heiratet, von deren Sklavenstande sie keine Kenntniß hat.

Diesen Fall führen wir natürlich nur der Vollständigkeit wegen an.

Der Irrthum über andere Eigenschaften, selbst der Irrthum über die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten oder über diffamirende Verbrechen des Mitkontrahenten kann rechtlich nicht berücksichtigt werden.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich des die Eheschließung bezweckenden Betrugs, mag er vom Mitgatten oder einem Dritten ausgegangen sein. Allerdings ist die Ehe ungiltig, wenn durch den Betrug ein Personenirrthum hervorgebracht wird, aber nicht des Betrugs sondern des Personenirrthums wegen.

3.

Nach protestantischem Eherecht hindert das Zustandekommen der Ehe a) der Irrthum in der Person, b) der diesem gleichkommende Irrthum in einer auf die Person zurückfallenden Eigenschaft, c) der Irrthum rücksichtlich des Sklavenstandes des andern Theils; überdieß aber noch d) der Irrthum rücksichtlich der Impotenz des Mitkontrahenten, e) der Irrthum in Betreff der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten und f) der ehegerichtlichen Praxis zufolge auch noch der Irrthum rücksichtlich der Virginität der Braut.

Der Irrthum in e) und f) fällt eigentlich unter den Begriff „Betrug", der bei Eingehung der Ehe von dem einen Theil gegen den andern ausgeübt wurde. — Nach katholischem Eherecht bildet die der Ehe vorausgehende, beständige oder unheilbare Impotenz ein besonderes Ehehinderniß.

Ja, nach der Doktrin und Praxis gehört hieher auch der Irrthum hinsichtlich einer ansteckenden, eckelhaften, unheilbaren Krankheit, eines körperlichen, die Kopula hindernden

Gebrechens, einer bleibenden Gemüthskrankheit, der Verurtheilung wegen eines peinlichen oder diffamirenden Verbrechens. Allerdings macht die Praxis, wie Dr. Hauber [1]) richtig bemerkt, davon einen vorsichtigen Gebrauch; also doch einen Gebrauch.

4.

Nach israelitischem [2]) Eherecht läßt der Irrthum nur dann keine giltige Ehe zu Stande kommen, wenn er mit Betrug verbunden ist. Auch der Betrug für sich allein ist ehehindernd, selbst in dem Falle, wenn der Betrogene nicht ausschließlich dadurch zur Eheschließung bewogen wurde.

5.

Das Ehehinderniß des Irrhums wird nicht durch Dispens, sondern nur durch die nachfolgende freie Einwilligung der Ehekontrahenten gehoben. Als rechtlich gehoben gilt dasselbe schon, wenn die Parteien nach erkanntem Irrthum freiwillig die Ehe mit einander fortsetzen.

6.

Die Giltigkeit einer mit einem ehetrennenden Irrthum oder Betrug geschlossenen Ehe darf von Amtswegen nicht angefochten werden.

---

[1]) Württembergisches Eherecht der Evangelischen, 2. Aufl. S. 57. — [2]) Sarwey, Monatschrift für die Justizpflege VI. 206 f. Dr. Stiegele, das Reichsgesetz über die Eheschließung, S. 129.

II. Zwang und Furcht.

1.

Welchen Einfluß Zwang und Furcht auf die Rechtsgiltigkeit der Ehe ausüben, ist nach dem bisherigen Landesrecht zu beurtheilen. [1])

Wie bei Irrthum und Betrug, so gilt auch hier bis auf Weiteres das konfessionelle Eherecht.

2.

Nach katholischem [2]) Eherecht bilden Zwang (der gegen eine Person angedroht oder ausgeübt wird) und Furcht (welche durch jenen Zwang der betreffenden Person eingeflößt wird) nur dann ein Ehehinderniß, wenn durch sie die Einwilligung in die Ehe auf widerrechtliche Weise zu Stande kommt. Dies aber ist der Fall:

a) Wenn das durch den Zwang angedrohte oder zugefügte oder durch die Furcht vorgestellte Uebel so bedeutend erscheint, daß sich jede charakterfeste Person oder doch jede Person desselben Alters, Geschlechts und Standes, wie die gezwungene oder fürchtende, zur Eingehung der Ehe bewegen läßt.

Von dem absoluten oder physischen Zwang, wodurch Jemand ganz willenlos den äußeren Akt der Einwilligung vollzieht, brauchen wir nicht zu reden.

b) Wenn dieses Uebel auf ungerechte Weise und von außen d. h. vom Mitkontrahenten oder einem Dritten angedroht, beziehungsweise zugefügt wird.

---

[1]) RG. §. 36. — [2]) Meine Schrift: Das kath. Eherecht, S. 99 ff. — Ausführlich mein Buch: Die kanonischen Ehehindernisse, S. 17 ff.

Darum ist die Ehe giltig, wenn ein Subjekt, um der gesetzlichen Strafe zu entgehen, die von ihm genothzüchtigte Person heiratet; oder wenn ein Individuum aus Furcht vor dem Tode oder Gericht Gottes mit seiner Konkubine eine Ehe schließt.

c) Wenn die Einwilligung in die Ehe das einzige Mittel ist, um dem Uebel zu entgehen.

Darum ist die Ehe giltig, welche ein Mädchen, das von seiner Stiefmutter schwer mißhandelt wird, um diesen Mißhandlungen zu entgehen, mit einem reichen aber häßlichen Alten eingeht.

Bitten, Vorstellungen, Ermahnungen seitens der Eltern, und Furcht seitens des Kindes, durch Nichteingehung der Ehe deren Mißfallen oder Unwillen sich zuzuziehen (metus reverentialis), können auf den Rechtsbestand der Ehe keinen Einfluß ausüben.

3.

Nach protestantischem Eherecht sind zur Konstituirung dieses Ehehindernisses dieselben Requisite nothwendig.

4.

Nach israelitischem [1]) Eherecht läßt ein gegen eine Frauensperson behufs Eheschließung ausgeübter Zwang keine rechtsgiltige Ehe zu Stande kommen. Findet dagegen der Zwang gegenüber einem Manne statt, so ist die Ehe zweifelhaft und darum Wiederholung der Eheeinwilligung oder aber Scheidung nothwendig.

5.

Hieher gehört auch die Entführung in dem Falle, wo sie wider den Willen der Entführten geschieht.

---

[1]) Sarwey, S. 40. – Dr. Stiegele, S. 127.

Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. [1])

Hat der Entführer die Entführte geheiratet, so findet die Verfolgung nur dann statt, nachdem die Ehe für ungiltig erklärt worden ist. [2])

6.

Das Ehehinderniß des Zwangs und der Furcht kann zwar nicht durch Dispens wohl aber durch die Ehekontrahenten selbst, nemlich durch ihre nachfolgende Einwilligung, beseitigt werden. Und dies ist schon der Fall, wenn sie nach Aufhören der Furcht das Eheleben freiwillig fortsetzen.

7.

Gegen eine unter dem Einflusse des ehevernichtenden Zwangs zu Stande gekommene Verbindung darf von Amtswegen nicht eingeschritten werden.

III. Mangel der geistigen Fähigkeiten, der Willensfähigkeit.

1.

Zur Eheschließung ist die Einwilligung der Eheschließenden erforderlich; [3]) diese aber ist nicht vorhanden bei Kindern, Vollberauschten, Wahnsinnigen, Blödsinnigen und Ohnmäch-

---

1) RStG. §. 236. — 2) RStG. §. 238. — 3) RG. §. 28.

tigen, darum können sie, solange sie nicht willensfähig geworden, keine rechtsgiltige Ehe schließen.

2.

Dieses Ehehinderniß kann nicht beseitigt werden durch Dispens, weil es sich auf das Naturrecht stützt, auch nicht durch die Parteien selbst, weil es nicht in deren Willen wurzelt, wohl aber kann es von selbst aufhören, nemlich mit dem Aufhören des Wahnsinns u. s. w.

IV. Mangel des gesetzlichen Alters.

1.

Zur Eheschließung ist die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich. Diese tritt beim männlichen Geschlecht mit dem vollendeten 20., beim weiblichen Geschlecht mit dem vollendeten 16. Lebensjahre ein. [1])

2.

Dispensation ist zuläßig [2]) — durch den König. [3]) — Sportel: 30 M. [4])

Fehlt aber die Einwilligung der Eltern zur Eheschließung, so kann keine Dispens ertheilt werden, weil der Mangel jener Einwilligung bei minderjährigen (unter dem 21. Lebensjahre stehenden) Kindern nach dem Gesetze vom Richter nicht beseitigt werden kann. Dies trifft auch zu, wenn die Einwilligung des Vormundes mangelt, falls diese nicht durch die Vormundschaftsbehörde supplirt wird.

3.

Jede mit diesem Hindernisse geschlossene Ehe ist null und nichtig, und ist von Amtswegen als nichtig anzufechten.

---

1) RG. §. 28. — 2) Ebendas. — 3) AG. Art. 2. — 4) Art. 35.

V. Mangel der elterlichen Einwilligung.

1.

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, solange der Sohn das 25., die Tochter das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tod des Vaters, der Einwilligung der Mutter, und wenn sie minderjährig sind, auch des Vormunds. [1])

Solange also der Vater lebt, ist bloß seine Einwilligung zur Eheschließung des Kindes erforderlich; der Widerspruch der Mutter kann rechtlich nicht berücksichtigt werden. Ist der Vater todt, so ist die Zustimmung der Mutter, und wenn das Kind (Sohn oder Tochter) noch nicht 21 Jahre alt ist, auch die des Vormunds nothwendig.

2.

Sind die Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormunds. [2])

3.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stand sind oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. [3])

„Dauernd außer Stand" können sein: Wahnsinnige, Rasende, überhaupt Geisteskranke und Blödsinnige. Eine bloß vorübergehende Geistesstörung wie bei Typhus, Pocken u. dgl. gehört nicht hieher.

„Ein dauernd unbekannter Aufenthaltsort" ist bei solchen anzunehmen, welche seit Jahren vom Hause abwesend sind und von denen man seit geraumer Zeit keine Nachricht erhalten hat. Diesem wird gleichzustellen sein der zwar bekannte Aufenthalt, aber an einem

---

[1]) RG. §. 29. — [2]) Ebendas. — [3]) RG. §. 29.

Orte, von wo aus z. B. wegen sehr weiter Entfernung und höchst mangelhafter Verkehrsverbindung (namentlich bei außereuropäischen Ländern) die Einholung der elterlichen Zustimmung geraume Zeit in Anspruch nehmen würde. 1)

4.

Eine Einwilligung des Vormunds ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen. 2)

Genannte Bestimmung des Reichsgesetzes kommt in Württemberg nicht in Anwendung. Vielmehr unterliegen vaterlose Minderjährige stets einer Vormundschaft und es muß, wenn eine solche noch nicht bestellt oder der bestellte Vormund abgegangen ist, die Bestellung beziehungsweise erneuerte Bestellung abgewartet werden. 3)

5.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienraths stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht. 4)

Die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde zur Eheschließung des Minderjährigen ist in Württemberg nicht erforderlich. 5)

6.

Auf uneheliche Kinder finden die für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung. 6)

---

1) Meine Schrift: Das in Deutschland 2c. geltende staatliche Eherecht, S. 15. — 2) RG. §. 29 — 3) MB. §. 13. — 4) RG. §. 29. — 5) MB. §. 13. — 6) RG. §. 30.

Uneheliche Kinder bedürfen also der Einwilligung der Mutter bis zum zurückgelegten 25., beziehungsweise 24. Lebensjahr, und bis zum vollendeten 21. Lebensjahr auch der Einwilligung des Vormunds.

Nach der dem römischen und deutschen Rechte gemeinsamen Anschauung haben uneheliche Kinder rechtlich keinen Vater. Selbst Anerkennung der Vaterschaft gibt dem Anerkennenden keinerlei Rechte eines Vaters, namentlich nicht das Recht, um die Einwilligung zur Eheschließung angegangen zu werden. Motive.

Ist die uneheliche Mutter gestorben oder zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stand oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt, so bedürfen sie bis zum vollendeten 21. Lebensjahr der Einwilligung ihres Vormunds.

Außereheliche Kinder werden, wenn deren Eltern sich später heiraten, dadurch legitimirt und den ehelichen Kindern auch in diesem Betreff rechtlich gleich gestellt.

7.

Bei angenommenen Kindern tritt an die Stelle des Vaters derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat.[1])

Also angenommene, d. h. förmliche Adoptivkinder (und nicht bloße Pflege- oder Ziehkinder) bedürfen der Einwilligung des Adoptivvaters, aber nicht der Adoptivmutter oder der leiblichen Eltern, weil sie aus der Familie der leiblichen Eltern scheiden und unter die väterliche Gewalt des Adoptivvaters kommen und in dessen Familie übergehen.

8.

Genannte Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebiets keine Anwendung, an welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.[2])

---

[1]) RG. §. 31. — [2]) Ebendas.

In den Rheinlanden, wo das französische Recht herrscht, wird durch die Adoption keinerlei Familiengemeinschaft begründet, folglich ist auch die Einwilligung des sog. Adoptivvaters zur Eheschließung des Adoptivkindes nicht erforderlich.

Dieser Satz des Reichgesetzes kommt in Württemberg nicht zur Anwendung, weil durch die Adoption die Rechte der väterlichen Gewalt begründet werden. Uebrigens gehören hieher nur förmliche gerichtlich bestätigte Adoptionsverträge. [1])

9.

Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu. [2])

10.

Die Großjährigkeit beginnt im ganzen Umfang des deutschen Reichs mit dem vollendeten 21. Lebensjahre. [3])

11.

Auf die Klagen wegen richterlicher Ergänzung der versagten Einwilligung zur Eheschließung findet die Zivilproceßordnung vom 3. April 1868 Anwendung. [4])

Aber nur noch bis zur Einführung der Reichszivilproceßordnung, welche spätestens bis zum 1. Oktober 1879 im ganzen deutschen Reich eingeführt sein muß.

12.

Zuständig für die Verhandlung und Entscheidung jener Klagen sind die Zivilkammern der Kreisgerichtshöfe. [5])

---

1 MV. §. 13. — [2]) RG. §. 32. — [3]) RG. vom 17. Febr. 1875. — [4]) AG. Art. 3. — [5]) Ges. v. 13. März 1868.

13.

Die im allgemeinen Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 enthaltene Position für Supplirung des elterlichen Konsenses ist nunmehr aufgehoben. [1])

14.

Hieher gehört auch die Entführung in dem Falle, wo eine minderjährige Frauensperson zwar mit ihrem Willen, jedoch gegen den Willen der Eltern oder ihres Vormunds behufs Eheschließung entführt wird.

Wer eine minderjährige unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes, entführt, um sie zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. [2])

Hat der Entführer die Entführte geheiratet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für ungiltig erklärt worden ist. [3])

15.

Eine ohne elterliche Einwilligung beziehungsweise ohne deren gerichtliche Supplirung eingegangene Ehe ist ungiltig.

VI. Blutsverwandtschaft.

1.

Unter Blutsverwandtschaft versteht man die natürliche Verbindung zwischen Personen, wovon die eine von der andern abstammt oder welche, ohne von einander abzustammen, ihre

[1]) AG. Art. 38. — [2]) RStG. §. 237. — [3]) RStG. §. 238.

Abstammung auf einen nahen, gemeinschaftlichen Stamm zurückführen können.

Die Blutsverwandtschaft ist:

a) Eine eheliche, gesetzliche, wenn die Erzeugung der Verwandten in rechtmäßiger Ehe erfolgt ist; oder eine uneheliche, ungesetzliche, wenn dieselbe nicht in legitimer Ehe sondern außerehelich stattgefunden hat.

b) Eine vollbürtige, zweibändige, wenn die betreffenden Personen sowohl denselben männlichen als denselben weiblichen Stamm gemeinsam haben, z. B. Bruder und Schwester, welche denselben Vater und dieselbe Mutter gemeinsam haben und darum vollbürtige Geschwister genannt werden; oder eine halbbürtige, einbändige, wenn die betreffenden Verwandten entweder bloß denselben männlichen oder denselben weiblichen Stamm gemeinschaftlich haben, wie halbbürtige Geschwister, die entweder denselben Vater oder dieselbe Mutter gemeinsam haben.

Die Halbgeschwister werden gewöhnlich auch Stiefgeschwister genannt, aber mit Unrecht; denn wirkliche Stiefgeschwister, die weder einen gemeinsamen Vater noch eine gemeinsame Mutter haben, sondern von einem Wittwer und einer Wittwe, die eine zweite Ehe mit einander eingehen, in erster Ehe gezeugt wurden, sind miteinander nicht blutsverwandt und auch nicht verschwägert, weßhalb diese auch nach kanonischem Recht ohne Anstand eine rechtsgiltige Ehe schließen können.

2.

Unter dem gemeinsamen Stamm versteht man jene Person (Mann oder Frau), von welcher die Verwandten

mittelbar oder unmittelbar durch Zeugung respektive durch Geburt abstammen.

Unter Linie versteht man die geordnete Reihenfolge der Abstammenden.

Die Linie ist a) eine gerade, wenn die Personen von einander abstammen und b) eine Seiten- oder Querlinie, wenn sie nicht von einander sondern von einem gemeinsamen Stamme abstammen.

Die gerade Linie selbst ist a) eine aufsteigende, wenn man von den Kindern zu den Eltern, von den Enkeln zu den Großeltern u. s. w. aufsteigt (Ascendenten, Obersippschaft), und b) eine absteigende, wenn man von den Eltern zu den Kindern, von den Großeltern zu den Enkeln u. s. w. kommt (Descendenten, Nachkommen, Untersippschaft).

Die Seitenlinie ist a) eine gleiche, wenn die Verwandten vom gemeinsamen Stamm gleichweit entfernt sind, wie Geschwister und Geschwisterkinder und b) eine ungleiche, wenn sie vom gemeinschaftlichen Stamme in ungleicher Entfernung abstehen, wie Onkel und Nichte, Tante und Neffe.

Bei Bestimmung des Verwandtschaftsverhältnisses kommt es darauf an, zu ermitteln, wie viele Mittelglieder zwischen der oder den betreffenden Personen und dem gemeinschaftlichen Stamme inneliegen; jedes einzelne Glied bildet gleichsam eine Stufe (einen Grad) in der Leiter, auf welcher man zu der Person gelangt, welche den Ausschlag gibt; mit andern Worten: jede Zeugung in der Linie bildet einen Grad. Ein solcher Grad ist die Einheit behufs Bestimmung der Nähe oder Entfernung der Blutsverwandtschaft.

3.

Nach dem römischen oder bürgerlichen Recht werden die Verwandtschaftsgrade also bestimmt:

a) In der geraden Linie gibt es soviel Grade als Zeugungen, oder: in der geraden Linie gibt es soviele Grade als Personen, eine weniger.

In der geraden aufsteigenden Linie sind blutsverwandt die Kinder mit den Eltern im 1. Grade, mit den Großeltern im 2., mit den Urgroßeltern im 3., mit den Ururgroßeltern im 4.

In der geraden absteigenden Linie sind verwandt die Eltern mit den Kindern im 1., mit den Enkeln im 2., mit den Urenkeln im 3., mit den Ururenkeln im 4. Grade.

Genau so rechnet auch das kanonische Recht.

b) Für die Seitenlinie (dieselbe mag gleich oder ungleich sein) gilt genau dieselbe Regel: Soviel Grade als Zeugungen, oder: Soviel Grade als Personen, weniger eine. Man zählt die Zeugungen auf beiden Seiten, auf der einen aufwärts bis zum gemeinsamen Stamme und von da auf der andern Seite abwärts bis zur betreffenden Person.

So sind mit einander blutsverwandt Geschwister im 2, Onkel und Nichte oder Tante und Neffe im 3., Geschwisterkinder im 4. Grade.

Ganz anders rechnet das kanonische Recht. Für die gleiche Seitenlinie gilt der Kanon: Zwei Personen sind in dem Grade mit einander blutsverwandt, in welchem die eine oder andere mit dem gemeinschaftlichen Stamme verwandt ist. Hier sind also mit einander blutsverwandt Geschwister im 1., Geschwisterkinder im 2. Grade. Für die ungleiche Seitenlinie aber lautet das Axiom: Zwei Personen sind in dem Grade mit einander verwandt, in welchem Grade die entferntere mit dem gemeinsamen Stamme verwandt ist. Onkel und Nichte, Tante und Neffe sind im 2. Grade berührend den 1. mit einander blutsverwandt.

4.

Nach deutschem Rechte ist die Ehe verboten:

a) in der geraden Linie zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen Eltern und Kindern, Groß-eltern und Enkeln u. s. w., also im 1. 2. Grade u. s. w.;

b) in der gleichen Seitenlinie zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, also im 2. Grade;

c) in der ungleichen Seitenlinie in keinem Grade.

Also selbst das Eheverbot zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffe, welches im Anschlusse ans römische Recht das schweizerische Zivilgesetz beibehielt, ist aufgehoben worden.

Es macht keinen Unterschied, ob das Verwandtschafts-verhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht[1]).

Es kann darum nicht heiraten der Vater seine uneheliche Tochter, der eheliche Sohn die von seiner Mutter außerehelich geborne Tochter.

5.

Das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft ist absolut indispensabel, d. h. es kann in keinem Falle erlaubt werden, daß zwischen den betreffenden Personen eine Ehe geschlossen werde.

6.

Jede Ehe, welche mit diesem Hindernisse geschlossen wird, ist null und nichtig, und es muß wider dieselbe von Amtswegen eingeschritten werden.

---

[1]) RG. §. 33.

VII. Schwägerschaft.

1.

Unter der Schwägerschaft versteht man das durch die Ehe begründete innige Verhältniß zwischen dem einen Gatten und den Blutsverwandten des andern.

2.

Die Quelle der Schwägerschaft ist nur die giltige Ehe, darum kennt das bürgerliche Recht im Anschlusse an das römische nur eine eheliche oder legitime Schwägerschaft.

Nach kanonischem Rechte bildet die Geschlechtsvereinigung, Kopula, den Grund der Affinität, darum gibt es hier auch eine außereheliche oder ungesetzliche Schwägerschaft.

3.

Nur der Ehemann ist verschwägert mit den Blutsverwandten der Frau und nur die Frau mit den Blutsverwandten des Ehemannes.

Zwischen den Blutsverwandten des Mannes und denen der Frau besteht kein Schwägerschaftsverhältniß.

So besteht z. B. keine Schwägerschaft (auch nach kanonischem Rechte) zwischen dem Bruder des Mannes und der Schwester der Frau oder zwischen der Schwester des Mannes und dem Bruder der Frau.

4.

Die Berechnung der Schwägerschaftsgrade geschieht analog der Blutsverwandtschaft nach folgendem Kanon: Die Blutsverwandten des Ehemannes sind mit der Frau in derselben Linie und demselben Grade verschwägert, in welcher Linie und in welchem Grade sie mit dem Ehemann blutsverwandt sind, und umgekehrt sind die Blutsverwandten der Ehefrau

mit dem Ehemann in derselben Linie und in demselben Grade verschwägert, in welcher Linie und in welchem Grade sie mit der Ehefrau blutsverwandt sind.

A ist mit seinem Sohne B im ersten Grade der geraden absteigenden Linie blutsverwandt, folglich ist er (der Schwiegervater) mit der Frau seines Sohnes (Schwiegertochter) im ersten Grade der geraden absteigenden Linie verschwägert; A ist mit ihrer Schwester B im zweiten Grade der gleichen Seitenlinie blutsverwandt, folglich ist sie mit deren Mann im zweiten Grade der gleichen Seitenlinie verschwägert; A ist mit seinem Neffen, dem Sohne seines Bruders oder seiner Schwester im dritten Grade der ungleichen Seitenlinie blutsverwandt, folglich ist er mit dessen Frau im dritten Grade der ungleichen Seitenlinie verschwägert.

5.

Nach deutschem Rechte[1]) ist die Ehe wegen Schwägerschaft verboten:

a) in der geraden Linie zwischen Stiefeltern und Stiefkindern und zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades;

b) in der Seitenlinie in keinem Grade.

Die Schwägerschaft bildet also nur in der geraden Linie ein Ehehinderniß; darum kann eine rechtsgiltige Ehe eingehen ein Wittwer mit der Schwester seiner verstorbeneu oder geschiedenen Frau, eine Wittwe mit dem Bruder ihres verstorbenen oder geschiedenen Mannes; also nicht einmal der allernächste oder zweite Schwägerschaftsgrad ist verboten.

6.

Zwischen den genannten Personen besteht das Eheverbot, mag die Affinität auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruhen[2]).

---

[1]) RG. §. 33. — [2]) RG. §. 33.

Das Ehehinderniß liegt vor, auch wenn das Schwägerschaftsverhältniß auf außerehelicher Geburt beruht, d. h. der eine Gatte ist verschwägert auch mit den unehelichen Blutsverwandten des andern Theils. Es kann also der Gatte nach dem Tode seiner Gattin auch nicht heiraten die uneheliche Mutter, Großmutter oder Tochter derselben. Genanntes Verhältniß ist ja nicht zu verwechseln mit dem, welches das kanonische Recht außereheliche Schwägerschaft nennt, das aber, wie oben bemerkt wurde, dem bürgerlichen Rechte völlig unbekannt ist. Eine außereheliche Geburt begründet ein Verwandtschaftsverhältniß, das in Folge der Eheschließung ein Schwägerschaftsverhältniß erzeugt.

7.

Zwischen genannten Personen existirt das Eheimpediment fort, auch nachdem die Ehe, welche das Schwägerschaftsverhältniß begründete, durch den Tod oder durch ein richterliches Urtheil aufgelöst worden ist[1]).

8.

Das Ehehinderniß der Affinität, wie wohl es sich nicht auf das Naturrecht stützt, ist dennoch absolut indispensabel, d. h. es kann in keinem Falle gestattet werden, daß genannte Personen eine Ehe mit einander schließen.

9.

Kommt dennoch eine solche Verbindung zu Stande, so ist und bleibt sie eine nichtige Ehe, gegen welche von Amtswegen einzuschreiten ist.

---

[1]) RG. §. 33.

Während das Reichsgesetz die Personen, zwischen welchen wegen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft keine rechtsgiltige Ehe entstehen kann, einfach aufzählt, bedienen wir uns, nach Vorausschickung der nöthigen Vorbegriffe, der Linien und Grade. Wir thun dies einmal der Veranschaulichung wegen, sodann deßhalb, weil andere deutsche Gesetze zur Bezeichnung des Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisses sich auch der Linien und Grade bedienen. So bestimmt z. B. die Reichszivilprozeßordnung §. 40: „Ein Richter ist von Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen: in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.“ — Auch das Reichsstrafgesetz redet §. 173 von blutsverwandten und verschwägerten Personen in auf- und absteigender Linie.

VIII. Adoption.

1.

Unter Adoption, gesetzlicher, bürgerlicher Verwandtschaft versteht man jenes Verhältniß, das durch Annahme an Kindesstatt zwischen den im Rechte genannten Personen begründet wird.

Dieses Institut wurde vom römischen Rechte hauptsächlich zum Troste kinderloser Eltern eingeführt.

2.

Nach dem römischen Rechte kann die Adoption sein:

a) Eine vollständige, wenn eine Person in die väterliche Gewalt des Adoptirenden kommt oder in dessen Familie aufgenommen wird, um mit demselben, wie das Kind mit dem Vater, zu leben.

Ist die Person, welche adoptirt wird, schon selbstständig (sui juris), volljährig, so nennt man die Adoption „Arrogation". Der Name kommt daher, weil nach altem römischen Recht bei derselben eine Befragung (Rogation) der Komitien nothwendig war[1]). Später trat die kaiserliche Macht an die Stelle der Komitien.

b) Eine unvollständige, wenn die adoptirte Person in der Familie und Gewalt des leiblichen Vaters verbleibt und nur der gesetzliche Intestaterbe des Adoptivvaters wird[2]).

3.

Jede unter Beobachtung der landesgesetzlichen Vorschriften vorgenommene Adoption, mag sie eine vollständige oder unvollständige sein, begründet nach deutschem Rechte ein Ehehinderniß.

Während nach württembergisches Rechte der Adoptirte unter die väterliche Gewalt und in die Familie des Adoptirenden kommt, ist dies nach rheinischem (französischem) Rechte nicht der Fall; aber auch diese unvollständige, keine Familiengemeinschaft erzeugende Adoption begründet fragliches Ehehinderniß.

4.

In Württemberg sind die Bezirksgerichte berechtigt, ohne Anfrage bei den höheren Gerichten, unter Beobachtung der

---

[1]) Tacitus histor. l. 1. cp. 15. — [2]) Arndts, Lehrbuch der Pandekten §§. 422. 425.

gesetzlichen Vorschriften sämmtliche Rechtshandlungen, wodurch Männer oder Frauenspersonen Andere an Kindesstatt annehmen, ohne Unterschied, ob Letztere noch unter väterlicher Gewalt stehen oder nicht, ob mithin eine Adoption im engeren Sinn oder eine Arrogation vorgenommen werde, zu bestätigen[1]).

5.

Nach deutschem Rechte besteht aber das Ehehinderniß wegen Adoptivverwandtschaft nur zwischen den Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat[2]).

Die Ehe ist also nur verboten in der geraden Linie und nur im ersten Grade derselben, nemlich zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern.

6.

Und auch zwischen genannten Personen existirt das Ehehinderniß nur solange, als dieses Rechtsverhältniß, die Adoption, fortbesteht[3]).

7.

Wiewohl dieses Impediment nicht auf natürlichem, sondern bloß auf dem positiven Rechte beruht, so kann darin doch nicht dispensirt werden.

Aber die Zulässigkeit der Lösung des Adoptionsverhältnisses gibt das Mittel an die Hand, in vorkommenden Fällen die Ehe zu ermöglichen. Motive.

8.

Eine beim Bestande dieses Rechtsverhältnisses geschlossene Ehe ist null und nichtig, gegen welche von Amtswegen einzuschreiten ist.

---

[1]) Gesetz über das Notariatswesen v. 14. Juni 1843. — [2]) RG. §. 32. — [3]) Ebendas.

IX. Das bestehende Eheband.

1.

Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungiltig oder nichtig erklärt ist[1]).

Die Auflösung kann erfolgen a) durch den physischen Tod, b) durch gerichtliche Todeserklärung, c) durch eine richterliche Scheidungssentenz z. B. wegen Ehebruchs, böslicher Verlassung, fortgesetzter Verweigerung der ehelichen Pflicht ꝛc.

Die Ungiltigkeitserklärung kann erfolgen a) wegen Irrthums und Betrugs und b) wegen Zwangs und Furcht, beziehungsweise Entführung.

Die Nichtigkeitserklärung kann erfolgen a) wegen Mangels der geistigen Fähigkeiten, b) wegen Mangels des erforderlichen Alters, c) wegen Blutsverwandtschaft, d) wegen Adoption, e) wegen Schwägerschaft, f) wegen Ehebruchs, g) wegen des bestehenden Ehebandes, h) wegen Nichtbeobachtung der gesetzlichen Eheschließungsform (Abwesenheit des Standesbeamten oder der Zeugen).

2.

Das Ehehinderniß liegt nicht vor, wenn die erste Ehe mit einem trennenden Ehehinderniß, also ungiltig geschlossen wurde, oder wenn sie zwar rechtsgiltig eingegangen wurde, aber im Momente der neuen Eheschließung z. B. durch den Tod schon aufgelöst war, auch wenn die Kontrahenten von dem Nichtmehrbestande derselben keine Kenntniß hatten, also im schlimmen Glauben handelten.

3.

Dispens von diesem Ehehindernisse ist natürlich absolut unstatthaft, d. h. es kann in keinem Falle gestattet werden,

---

[1] RG. §. 34.

daß ein Gatte bei dem rechtlichen Bestande seiner Ehe eine neue Verbindung (Bigamie) eingehe, weil dies Eheverbot auf dem Naturrecht beruht.

4.

Jede mit diesem Hindernisse geschlossene Verbindung ist null und nichtig, und begründet für den oder die im bösen Glauben Handelnden das schwere Verbrechen der Bigamie. Die Nichtigkeit dieser Ehe ist von Amtswegen zu verfolgen

5.

Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungiltig oder nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheiratet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein. Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst, für ungiltig oder nichtig erklärt worden ist[1]).

6.

Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher wissend, daß eine Person verheiratet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft[2]).

---

[1]) RStG. §. 171. — [2]) RStG. §. 338.

X. Ehebruch.

1.

Die Ehe ist verboten zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen[1]).

Ein Ehemann unterhält mit seiner Magd ein ehebrecherisches Verhältniß. Die beleidigte Ehefrau klagt deßhalb auf Ehescheidung, welche der Richter auch ausspricht. Der geschiedene Gatte kann jetzt jede andere Person heirathen, nur nicht seine Mitschuldige.

2.

Soll aber das Ehehinderniß eintreten, so wird Folgendes vorausgesetzt:

a) die verletzte Ehe muß rechtsgiltig geschlossen sein; b) sie muß zur Zeit des Adulteriums noch rechtlich bestanden haben; c) es muß ein wirklicher Ehebruch (commixtio corporum) vorgekommen sein; d) beide Theile müssen von der noch zu Recht bestehenden Ehe Kenntniß haben; e) beide müssen die ehebrecherische Kopula mit freier Selbstbestimmung gesetzt haben; f) Ehebruch und nicht etwa bösliche Verlassung oder Mißhandlung muß die Ursache der gerichtlichen Scheidung gewesen sein.

3.

Ist eine Ehe getrennt, so hat das Ehegericht eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urtheils dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen worden ist, zu übersenden[2]).

Auf Grund dieser bundesräthlichen Anordnung erlangt der Standesbeamte von der Existenz dieses Hindernisses die nöthige Kenntniß.

---

1) RG. §. 33. — 2) AB. des BR. §. 14.

4.

Dispens ist zulässig [1]) — durch den König [2]). Sportel: 30 M.

5.

Die von den ehebrecherischen Konkumbenten ohne königliche Dispens eingegangene Ehe ist null und nichtig und ist von Amtswegen anzufechten.

6.

Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten so wie dessen Mitschuldigen mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft [3]).

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Die Antragsfrist beginnt mit der Rechtskraft des Scheidungsurtheils bez. nach französischem (in den Rheinlanden geltenden) Recht vom Tage der Verkündigung der Scheidung durch den Zivilstandsbeamten.

Wer bei Eingehung einer Ehe dem andern Theile ein gesetzliches Ehehinderniß arglistig verschweigt, oder wer den andern Theil zur Eheschließung arglistig mittelst einer solchen Täuschung verleitet, welche den getäuschten Theil berechtigt, die Giltigkeit der Ehe anzufechten, wird, wenn aus einem dieser Gründe die Ehe aufgelöst worden ist, mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des getäuschten Theils ein [4]).

---

[1]) RG. §. 33. — [2]) AG. Art. 2. 35. — [3]) RStG. §. 172. — [4]) RStG. §. 170.

b. Hindernisse der erlaubten Eheschließung.

I. Wartezeit.

1.

Frauen dürfen erst nach Ablauf des 10. Monats seit der Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen [1]).

2.

Männer dürfen nach Beendigung der früheren Ehe sofort eine weitere Ehe schließen.

3.

Die Dispensation ist zulässig [2]) — durch das Oberamtsgericht, in dessen Bezirk der zuständige Standesbeamte seinen Amtssitz hat [3]). Sportel: 0 [4]).

4.

Eine mit diesem Hindernisse eingegangene Ehe ist darum nicht ungiltig.

II. Vormundschaft.

1.

Die Eheschließung eines Pflegbefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist unzulässig [5]).

2.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungiltig nicht angefochten werden [6]).

---

[1]) RG. §. 35. — [2]) Ebendas. — [3]) AG. Art. 2. — [4]) AG. Art. 38. — [5]) RG. §. 37. — [6]) Ebendas.

3.

Das Hinderniß ist indispensabel; es kann jedoch durch Niederlegung der Vormundschaft beseitigt werden. Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß die Eheschließung nur während der Dauer der Vormundschaft unzulässig ist [1]).

III. Militärstand.

1.

Die Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheiratung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten [2]).

2.

Die Militärpersonen des Friedensstandes sind:

a) Die Offiziere, Aerzte, Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienst;

b) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;

c) die freiwilligen und ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährigfreiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst [3]).

---

1) Ebendas. — 2) RMG. vom 2. Mai 1874 §. 40. MB. §. 13. — 3) RMG. §. 38.

3.

Die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen gleichfalls zur Verheiratung der Genehmigung der Militärbehörde, des Landwehrbezirks-Kommandeurs[1]).

4.

Auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß[2]).

IV. Beamtenstand.

1.

Kein Beamter darf ohne vorgängige Anzeige bei der ihm vorgesetzten Dienstbehörde und hierauf erfolgte Entschließung sich in eine eheliche Verbindung einlassen.

Letztere wird nur alsdann nicht zugegeben werden, wenn dieselbe aus Rücksicht für die Ehre des Dienstes als unzulässig erscheinen müßte.

In wie weit einzelne Kategorien der unter dem Vorbehalte der Kündigung oder des jederzeitigen Wiederrufs angestellten Beamten der Verpflichtung zu einer solchen Anzeige nicht unterliegen sollen, ist im Verordnungswege zu bestimmen[3]).

2.

Beamte im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche in dem Staats- oder öffentlichen Schuldienste durch den

---

[1]) RMG. §. 60. MB. §. 13. — [2]) R.-G. §. 38. — [3]) Staatsbeamtenges. vom 28. Juni 1876. Art. 7.

König oder durch eine höhere Staats- oder Schulbehörde angestellt, d. h. auf eine bestimmte Stelle ernannt oder auf solcher bestätigt worden ist, mit Ausnahme der bei dem Militär Angestellten, der Unteroffiziere des Landjägerkorps und der Landjäger sowie der Volksschullehrer.

Obige Bestimmung tritt ferner ein in Hinsicht auf das nach §. 193 der Verfassungsurkunde bestellte ständische Amtspersonal [1]).

3.

Die Beamten werden angestellt entweder auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung oder auf jederzeitigen Wiederruf [2]).

Zu den unter dem Vorbehalte der vierteljährigen Kündigung angestellten Beamten gehören im Departement der Justiz z. B. die Kreisgerichtsschreiber, Oberamtsgerichtsschreiber, Oberamtsgerichtsdiener, Hausmeister, Oberaufseher und Aufseher an den gerichtlichen Strafanstalten, soweit sie nicht dem Landjägerkorps angehören; im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, beim Eisenbahnbetrieb z. B. die Oberzugmeister, Güter- und Gepäckabfertigungsbeamte, Stationsmeister, Bahnhofaufseher, Portiers, Saaldiener, Lokomotivführer, Zugmeister, Kondukteure und Wagenwärter; im Departement des Innern z. B. die Oberamtsdiener, Straßenmeister, Schleußen-, Fluß- und Straßenwärter, Aufseher in den Arbeitshäusern, Oberhebammen an der Landeshebammenschule; im Departement des Kirchen- und Schulwesens, bei der Universität z. B.

---

[1]) Art. 1. — [2]) Art. 2.

Reitlehrer, Tanzmeister, Fechtmeister, Turnlehrer, Pedell; im Departement der Finanzen z. B. die Kammeralamtsdiener, Brunnenmeister, Waldschützen, Forstamtsdiener, Holzmesser, Torfmeister, Zolleinnehmer, Wagmeister, Acciser, Stadtumgelder [1].

4.

Diese beispielweise angeführten Personen sind im Sinne des Gesetzes Beamte, und bedürfen deßhalb zu ihrer Verehelichung der Erlaubniß seitens der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde.

5.

Die Volksschullehrer bedürfen gleichfalls der Heiratserlaubniß seitens der Oberschulbehörde, und zwar so oft sie eine Ehe eingehen [2].

6.

Auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß jedoch ohne Einfluß [3].

V. Mangel der Reichsangehörigkeit.

1.

Ausländer, welche im Königreiche eine Ehe eingehen wollen, bedürfen der Erlaubniß des Oberamts, in dessen Amtsbezirk die Eheschließung stattfinden solle [4].

---

[1] Beil. II. zu Art. 2. — [2] Erl. d. K. K. Kirchenrath v. 9. Jan. 1823, v. 5. Juli 1861. Hauber, S. 18. — [3] RG. §. 38. — [4] MV. §. 13.

2.

Als Ausländer sind in dieser Beziehung nur die Angehörigen der außerdeutschen Staaten sowie der rechtsrheinischen Provinzen des Königreichs Bayern zu betrachten[1]).

3.

Die Standesbeamten sind angewiesen, in allen zweifelhaften Fällen sich zum Behuf geeigneter Anleitung an die Aufsichtsbehörde (das Oberamtsgericht) zu wenden. Hieher gehört der Fall, wenn es sich um Eheschließungen von Ausländern (Nichtdeutschen) handelt[2]).

4.

Auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß[3]).

---

[1]) Ebendas. — [2]) MV. §. 19. — [3]) RG. §. 38.

B. Eheverlöbniß.

1.

Aus Eheverlöbnissen kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden[1]).

Wer mit einer Person ein rechtsgiltiges Eheverlöbniß geschlossen hat, kann dennoch mit einer dritten Person erlaubterweise zur Ehe schreiten. Das Verlöbniß erzeugt also kein Ehehinderniß, wie dies nach katholischem Eherecht der Fall ist.

2.

Die gerichtliche Aufhebung der Eheverlöbnisse findet nicht mehr statt[2]).

3.

Aber die gesetzlichen Vorschriften über die vermögensrechtlichen Folgen des Bruchs eines Eheverlöbnisses bleiben unberührt[3]).

Steht auch dem verlassenen Brauttheile kein Recht der Klage auf Erfüllung des Verlöbnisses zu, so ist er doch befugt, wider den treulosen Theil auf Schadenersatz u. s. w. Klage zu erheben.

4.

Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängniß nicht unter 6 Monaten ein. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein[4]).

---

[1]) AG. Art. 4. — [2]) Ebendas. — [3]) Ebendas. — [4]) RStG. §. 179.

C. Aufgebot.

1.

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen [1]).

Zweck desselben ist Ermittlung etwa vorhandener Ehehindernisse und Verhütung ungiltiger oder unerlaubter Eheschließungen.

Die unbefugte Unterlassung des Aufgebots macht die Ehe nicht ungiltig, aber den schuldigen Theil strafbar.

2.

Für Anordnung des Aufgebots ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem die Ehe geschlossen werden kann [2]), also der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält [3]).

Ueber Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthaltsort siehe S. 45.

3.

Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen [4]).

Gesetzliche Erfordernisse sind z. B. Ehemündigkeit, elterliche Einwilligung, Freisein von verbotenen Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgraden u. s. w. —

---

[1]) RG. §. 44. — [2]) RG. §. 44. — [3]) RG. §. 42. — [4]) RG. §. 45.

Dagegen bedürfen Bundesangehörige zur Eingehung einer Ehe weder des Besitzes noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit oder des Einwohnerrechts, noch der Genehmigung der Gemeinde oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniß. Insbesondere darf die Befugniß zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus andern polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden [1]).

Das persönliche Erscheinen der Verlobten zu diesem Behufe ist nicht unbedingt erforderlich. Jedenfalls muß aber genügend nachgewiesen sein, daß der Antrag auf Anordnung des Aufgebots auch wirklich dem Willen der Verlobten entspricht [2]).

4.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

a) ihre Geburtsurkunden,

b) die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise einer ver-

---

1) RG. v. 4. Mai 1868. — 2) MV. §. 14.

schiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen[1]).

5.

Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

a) in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;

b) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;

c) wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten 6 Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes[2]).

6.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten[3]).

7.

Die Bekanntmachung ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause oder an der sonstigen zu Be-

---

[1]) RG. §. 45. — [2]) RG. §. 46. — [3]) RG. §. 46.

kanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen [1]).

8.

Es ist darauf zu achten, daß der Aushang gegen äußere Eingriffe geschützt bleibt und ohne Schwierigkeit gelesen werden kann [2]).

9.

Das Aufgebot muß volle 14 Tage ausgehängt sein [3]); der Aushangs- und Abnahmetag wird nicht gerechnet. Musterformular: Ausgehängt am Rathshause zu N. am 1. März. Abgenommen am 16. März [4]).

10.

Die Bekanntmachung des Aufgebots durch Aushängen ist Obliegenheit der Gemeindebehörde. Die Bescheinigung des erfolgten Aushangs ist daher stets von dem Ortsvorsteher als solchem zu unterzeichnen. Ersuchen um Vollziehung des Aushangs in andern Gemeinden sind an die Ortsbehörden zu richten [5]), welche denselben Folge zu leisten haben [6]).

11.

Auf Verlangen der Verlobten ist denselben von dem Standesbeamten eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot kostenfrei zu ertheilen [7]).

12.

Ist einer der Orte, an welchem das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des

---

[1]) a. a. O. — [2]) MV. §. 14. — [3]) a. a. O. — [4]) AV. des BR. — [5]) MV. §. 14. — [6]) AV. des BR. §. 15. — [7]) AV. des BR. §. 13.

an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Ort erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgaben der betreffenden Nummer des Blattes zulässig. Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden Ortsbehörden dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Hindernisses nichts bekannt ist[1]).

13.

Im Sinne des Reichsgesetzes sind im Ausland belegen alle Orte außerhalb des deutschen Reichsgebiets. Die Auswahl des betreffenden Blattes steht dem Standesbeamten zu. Die Kosten sind von dem Antragsteller vorzulegen. Die Einrückung des Aufgebots erfolgt nach dem Muster des Formulars E unter Weglassung der Bescheinigung am Schlusse. Als Bescheinigung dient das zu liefernde Belegblatt der betreffenden Zeitungsnummer, welches zu den Sammelakten zu nehmen ist[2]).

14.

Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen[3]).

---

[1]) RG. §. 47. — [2]) MB. §. 14. — [3]) RG. §. 50.

15.

In Württemberg kommt die Dispensation demjenigen Oberamtsgerichte zu, in dessen Bezirk der zuständige Standesbeamte seinen Amtssitz hat[1]).

16.

Für die Ertheilungen der Dispensation wird eine Sportel von 10 — 30 M. angesetzt[2]).

17.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so darf das Aufgebot unterlassen werden[3]).

18.

Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung 6 Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist[4]).

19.

Diese 6monatliche Frist ist kalendermäßig zu berechnen; sie beginnt mit dem Ablauf der 2 Wochen, während welcher das Aufgebot auszuhängen war, in den Fällen des §. 47 des Gesetzes (wenn einer der Aufgebotsorte im Auslande belegen ist) mit der Ausgabe der betreffenden Nummer des Zeitungsblattes oder mit dem Datum der die Einrückung ersetzenden Bescheinigung[5]).

---

[1]) AG. Art. 2. — [2]) Art. 35. — [3]) RG. §. 50. — [4]) RG. §. 51. — [5]) MV. §. 14.

D. Eheschließung.

1.

Wenn in Folge des Aufgebots kein Ehehinderniß entdeckt oder das entdeckte auf rechtmäßige Weise beseitigt wurde, so kann die Eheschließung vor sich gehen [1]).

2.

Die Ehe kann aber nur vor dem Standesbeamten rechtsgiltig geschlossen werden [2]).

Eine nicht vor dem Standesbeamten geschlossene Verbindung ist keine Ehe sondern ein konkubinäres Verhältniß.

3.

Auch nach protestantischem Recht kann die Ehe rechtsgiltig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden [3]).

Es erhellt dies für Württemberg a) aus dem kirchlichen Gesetze [4]), wornach die Genossen der evangelischen Landeskirche, welche eine Ehe geschlossen haben, verpflichtet sind, sich kirchlich trauen zu lassen, diese kirchliche Trauung erst nach der bürgerlichen Eheschließung erfolgen darf, und bestimmten Ehen z. B. mit Nichtchristen, mit einer

---

[1]) RG. §. 48. — [2]) RG. §. 41. — [3]) So neulich der preußische und badische ev. Oberkirchenrath und die Eisenacher Konferenz; so Friedberg, Hinschius und Dove. Anderer Ansicht ist Sohm in s. Schrift über das Recht der Eheschließung. — [4]) v. 23. Nov. 1875.

Katholikin, wenn katholische Kindererziehung im voraus zugesagt ist, zur kirchlichen Trauung nicht zuzulassen sind; b) aus der Ansprache der evangelischen Oberkirchenbehörde[1]) welche unter anderm sagt: „Ihr wisset, daß von nun an eine Ehe, um giltig zu sein, vor der bürgerlichen Obrigkeit geschlossen werden muß . . . Ohne diese bürgerliche Eheschließung kann fortan Niemand rechtmäßig in den Stand der Ehe treten und schon durch diese Handlung vor der Obrigkeit wird die Ehe giltig vor dem Gesetz . . . Glaube darum Niemand, daß durch das neue Ehegesetz die kirchliche Trauung abgeschafft werden soll. Im Gegentheil, nun erst tritt ihre christliche Bedeutung und ihr geistiger Segen ins volle Licht . . . Wenn die Ehe vor der bürgerlichen Obrigkeit geschlossen ist, so wird es den Neuverbundenen nicht bloß ein unabweisbares Bedürfniß ihres Herzens sondern eine unverbrüchliche Pflicht gegen die Kirche sein, ihren Bund sofort durch die kirchliche Trauung heiligen zu lassen. Sie werden womöglich ohne Verzug hingehen, um vor Gottes Angesicht am Altare einander das Wort unverletzlicher Liebe und Treue zu geben, den Willen Gottes über ihren neuen Stand in Lehre, Vermahnung und Verheißung des göttlichen Wortes zu vernehmen, unter Anrufung Gottes ihren Ehebund als einen nach Gotteswort unauflöslichen bekräftigen und segnen zu lassen, und dann erst ihre eheliche Lebensgemeinschaft zu beginnen. c) Aus den Trauungsformularien. So betet der einsegnende Geistliche schon anfangs: Neige die Herzen der neuen Eheleute . . . Laß insbesondere die neuen Eheleute, die einander vor dir unverbrüchliche Treue und Liebe geloben wollen . . . Herr, wir geloben einander vor dir ein Großes. O gib, daß unser Bund in deinem Namen und für Dein ewiges Reich geschlossen sei. Wir geben einander ein menschliches Ja; lege Dir darauf ein göttliches Amen . . . Ich wende mich nun zu euch und fordere euch auf, vor Gott und diesen christlichen Zeugen einander das Wort unverletzlicher Liebe und Treue zu geben.

Ich frage daher euch N. N., wollet ihr die hier gegenwärtige N. geb. N. als eure Ehegattin treu und herzlich lieben, in Freud und

[1]) Staatsanzeiger 1876. N. 9.

Leid nicht verlassen und den Bund der Ehe mit ihr heilig und unverbrüchlich halten, bis der Tod euch einst scheiden wird? Ist dies euer fester, redlicher Entschluß, so bekräftiget es vor Gott und diesen christlichen Zeugen mit einem aufrichtigen Ja.

Hierauf frage ich euch N. geb. N. wollet ihr den hier gegenwärtigen N. N. als euern Ehegatten treu und herzlich lieben . . .

Weil ihr denn einander feierlich eheliche Liebe und Treue gelobet habt, so bestätige ich als ein verordneter Diener der christlichen Kirche hiemit eure eheliche Verbindung als eine nach Gottes Ordnung unauflösliche Verbindung, im Namen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Was Gott zusammengefügt hat das soll der Mensch nicht scheiden."

4.

Dagegen wird nach katholischem Recht die Ehe von Katholiken, welche zur Beobachtung des tridentinischen Ehegesetzes [1]) verpflichtet sind, nur vor dem zuständigen katholischen Pfarrer oder dessen Stellvertreter rechtsgiltig (kirchlich giltig) geschlossen. Katholische Nupturienten sollen aber auch, um die bürgerliche Anerkennung ihrer Ehe zu erlangen, dem bürgerlichen Gesetze gemäß ihre Einwilligung in die Ehe vor dem Standesbeamten erklären; nur dürfen sie nicht glauben, daß dadurch ihre Ehre giltig vor Gott und dem Gewissen eingegangen sei.

Es erhellt dies a) aus einem Breve Benedikts XIV. v. 14. Sept. 1746; b) aus verschiedenen Kundgebungen Pius' IX., besonders aus seinem Schreiben vom 9. Sept. 1852 an den König von Sardinien; c) aus der Instrukton der römischen Pönitentarie v. 15. Januar 1866; d) aus den jenen päpstlichen Kundgebungen durchaus konformen Hirtenbriefen, welche die deutschen und schweizerischen Bischöfe aus Anlaß der Einführung der Zivilehe in neuester Zeit erlassen haben.

---

[1]) 24. Sitzung, 1. Kapitel.

Maßgebend für die Katholiken Württembergs ist die bischöfliche Ansprache[1]) v. 22. Nov 1875, welche unter Anderm folgendes sagt: „Der Staat seinerseits betrachtet von nun an die Ehe lediglich von ihrer bürgerlichen Seite, setzt die Förmlichkeiten fest, durch deren Einhaltung die Verlobten die Rechte von Eheleuten vor dem weltlichen Gerichtsstand erlangen und überläßt es diesen selbst, ob sie eine Ehe auch nach kirchlichen Vorschriften eingehen wollen. Es treten daher die bisher mit einander geeinigten Seiten an der Eheschließung, die weltliche oder bürgerliche und die kirchliche oder religiöse in Zukunft scharf geschieden von einander, ohne daß die eine die andere ausschlöße, und es wäre ein schwerer und für das Seelenheil höchst gefährlicher Irrthum, wenn sich zwei Personen mit der s. g. bürgerlichen Trauung begnügen und der kirchlichen entbehren zu können glaubten, ohne welche doch jedes Zusammenleben von Mann und Frau eine sündhafte Verbindung und nicht eine wahre christliche Ehe ist. . . Ihr werdet zwar, wie die Katholiken derjenigen Länder, in denen die Zivilehe schon länger besteht, den vom Reichsgesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei Eingehung der Ehe euch pünktlich unterziehen; denn solches ist nöthig, damit die vor der Kirche zu schließende Ehe für die Eheleute und die Kinder der bürgerlichen Wirkungen theilhaftig werden; aber ihr werdet nicht vergessen, daß ihr damit eurer Pflicht als katholische Christen noch keineswegs genug gethan habt, denn nach der Erklärung der heil. Kirchenversammlung von Trient steht es für uns unerschütterlich fest, daß zur Eingehung einer christlichen, vor Gott und der Kirche giltigen Ehe die kirchliche Eheschließung durchaus nothwendig ist. . . . Sollten aber Angehörige unserer heil. Kirche, was Gott verhüten möge, sich mit einer bloßen Zivilverbindung ohne nachfolgende kirchliche Trauung begnügen, so muß ihnen jetzt schon gesagt werden, daß sie von der katholischen Kirche niemals als rechtmäßige christliche Eheleute anerkannt werden, daß sie sich dadurch selbst von allen Wohlthaten und

---

[1]) Damit stimmt überein: der jedjährlich zu verlesende bischöfliche Eheunterricht v. 19. Nov. 1875; ferner: die bischöfl. Instruktion vom 12. Nov. 1875.

Rechten der Kirche, wie von dem Empfang der heil. Sakramente und von den kirchlichen Ehrenämtern als Pathen und Trauungszeugen ausschließen und falls sie ohne Reue und Buße sterben, des kirchlichen Begräbnisses nicht theilhaftig werden können."

5.

Zuständig zur Eheschließung ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl [1]).

6.

Unter Wohnsitz ist der Ort zu verstehen, an welchem Jemand seinen Aufenthalt in der Absicht genommen hat, denselbend bleibend zum Sitze seines Haushaltes und zum Mittelpunkt seines Verkehrs zu machen [2]).

Den Wohnsitz haben definitiv angestellte Militär- und Zivilbeamte dort, wo sie ihren Amtssitz haben, Kaufleute, Handwerker, Bauersleute da, wo sie ihr Gewerbe betreiben, eheliche [3]) Kinder dort, wo der Vater und uneheliche da, wo die Mutter den Wohnsitz hat, solange diese Kinder keine eigenen Wohnsitz gegründet haben.

Durch den Wegzug in der Absicht, nicht zurückzukehren, fällt der bisherige Wohnsitz fort, auch wenn ein neuer Wohnsitz nicht begründet ist [4]).

7.

Der gewöhnliche Aufenthalt wird durch das thatsächliche Verhältniß des längeren Verweilens an einem Orte,

---

1) RG. §. 42. — 2) MB. §. 14. — 3) a. a. O. — 4) a. a. O.

ohne die Absicht dauernd daselbst zu bleiben und denselben zum Mittelpunkt seiner Verhältnisse zu machen, bestimmt[1]).

Den gewöhnlichen Aufenthaltsort, neben welchem der Wohnsitz am elterlichen Wohnorte fortbestehen kann, haben z. B. provisorisch angestellte Militär- und Zivilbeamte da, wo sie ihren Amts- oder Dienstsitz haben, Referendäre, Handlungskommis, Reisende, Knechte, Mägde, Lehrlinge, Handwerksgesellen da, wo sie bei einer Privatperson, einer Anstalt oder Gesellschaft in Dienst stehen; Soldaten, welche nur zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht dienen, da, wo sie in Garnison liegen.

8.

Soll die Ehe vor einem andern Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine (gebührenfreie) Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind[2]).

9.

Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines andern Ortes stattfinden[3]).

10.

Ein zur Eheschließung nicht zuständiger Standesbeamter kann jedoch durch den zuständigen nur zur Eheschließung nicht auch zur Vornahme des Aufgebots ermächtigt werden, und es bedarf jener außer der Ermächtigung zur Vornahme der Eheschließung auch noch einer Bescheinigung über den Vollzug

---

[1]) a. a. O. — [2]) RG. §. 49. — [3]) RG. §. 43.

des Aufgebotes und das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen. Es empfiehlt sich, diese Bescheinigung mit jener Ermächtigung (gegen eine Gebühr von 50 Pf.) zu verbinden [1]).

11.

Eine Eheschließung ohne Dispens vom Aufgebot darf nur dann erfolgen, wenn ein Brauttheil lebensgefährlich erkrankt ist und dafür eine ärztliche Bescheinigung vorliegt [2]).

12.

Diese Eheschließung vorzunehmen ist jedoch nur dem zuständigen Standesbeamten, und nicht einem durch den zuständigen Standesbeamten zur Vornahme der Eheschließung bloß ermächtigten Standesbeamten gestattet [3]).

13.

Die wesentliche Eheschließungsform bildet a) die Gegenwart von 2 Zeugen, b) die Frage des Standesbeamten an die Verlobten, ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen, c) die bejahende Antwort der Verlobten d) der Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes, für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre [4]).

14.

Die geschlossene Ehe hat sodann der Standesbeamte eigenhändig in das Heiratsregister einzutragen, und nur bei

---

1) MV. §. 14. — 2) RG. §. 50. — 3) D.V. §. 40. — 4) RG. §. 52.

Einträgen in das Nebenregister ist die Verwendung von Gehilfen statthaft[1]).

15.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten so- sofort eine gebührenfreie Bescheinigung auszustellen[2]), welche diese dem Geistlichen, welcher die Trauung vornehmen soll, vorzulegen haben.

16.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist[3]).

17.

Als Zeugen sollen nur großjährige[4]) d. h. solche (mänliche oder weibliche) Personen, welche das 21. Lebensjahr vollendet haben, zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen oder zwischen den Zeugen untereinander steht deren Zuziehung nicht entgegen[5]).

Die Zulassung minderjähriger Zeugen macht die Ehe nicht ungiltig, aber der Standesbeamte hat ungesetzlich gehandelt.

18.

Die beizuziehenden Zeugen müssen die natürlichen und gesetzlich vorgeschriebenen allgemeinen Eigenschaften von Zeugen haben. Ausgeschlossen sind daher dauernd oder vorüber-

---

1) RG. §. 54. MV. §. 2. und MV. v. 21. August 1876. — 2) RG. §. 54. — 3) RG. 42. — 4) RG. 53. — 5) RG. §. 53.

gehend des Gebrauchs der Verstandeskräfte beraubte Personen, Taube, Taubstumme, Blinde; ebenso diejenigen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, für die in dem betreffenden Urtheil festgesetzte Zeitdauer.[1])

19.

Die Eheschließung ist regelmäßig im Amtslokale vorzunehmen. Ausnahmsweise kann sie auch außerhalb desselben an geeigneter Stelle vorgenommen werden, wenn eine erhebliche Verhinderung eines der Eheschließenden, vor dem Standesbeamten in dessen Amtslokal zu erscheinen, glaubhaft gemacht ist.[2])

20.

Die Eheschließungen sind in den der Würde und Wichtigkeit der Handlung entsprechenden Formen vorzunehmen. Die Standesbeamten haben hiebei in angemessener Kleidung zu erscheinen und es ist Vorkehr zu treffen, daß nicht gleichzeitig andere Geschäfte und Verhandlungen in derselben Räumlichkeit vorgenommen werden.[3])

Demgemäß haben auch die Brautpersonen und Zeugen in anständiger Kleidung zu erscheinen.[4])

21.

Es bedarf eine unverehelichte Württembergerin zu ihrer Verehelichung mit dem Bürger oder Beisitzer einer anderen

---

1) MV. §. 15. — 2) MV. §. 1. — 3) MV. §. 15. — 4) Heberle, Amtmann in Laupheim, Handbuch f. württemb. Standesbeamte S. 114.

Gemeinde keiner besonderen Aufnahme in das Gemeindegenossenschaftsrecht. Auch bedarf weder eine Bundesangehörige noch eine Ausländerin im Falle ihrer Verehelichung mit einem Württemberger einer besonderen Aufnahme in das Staatsbürgerrecht.

Mit der Verheiratung eines Württembergers erwirbt die ortsfremde Braut das Gemeindegenossenschaftsrecht des Ehemannes mit allen seinen Folgen, und wenn sie nicht schon dem württemb. Staate angehörte, das württemb. Staatsbürgerrecht.

Der Eintritt einer Frauensperson in das Staatsbürger- und Gemeindegenossenschaftsrecht in Folge der Verehelichung mit einem Württemberger erfolgt ohne Bezahlung einer Aufnahmegebühr in das Bürger- oder Beisitzrecht und ohne Bezahlung der gesetzlichen Sportel für Aufnahme in das Staatsbürgerrecht.[1])

22.

Vorehelich erzeugte Kinder eines Württembergers erlangen, mag die Mutter Württembergerin oder Nichtwürttembergerin sein, mit der Verehelichung der Letzteren mit dem Ersteren durch eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Legitimation die Staatsangehörigkeit und das Gemeindegenossenschaftsrecht des Vaters.[2])

23.

Soll die Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe der Eltern vermerkt werden, so muß

---

[1]) RG. v. 4. Mai 1868. Württemb. Amtsblatt 1871. Nr. 6. — [2]) a. a. O.

die Heirat der Eltern durch eine Heiratsurkunde, bei den vor dem 1. Januar 1876 geschlossenen Ehen durch Trauschein, und die Abstammung des Kindes von diesen Eltern bezüglich der Mutter durch das Geburtsregister, bezüglich des Vaters durch dessen Anerkenntniß in den in §. 25 des Gesetzes bezeichneten Formen erbracht sein.

§. 25 des Reichszivilehegesetzes lautet: „Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist."

Die Legitimation unehelicher Kinder durch Rescript erfolgt bei Adeligen durch k. Entschließung, bei Bürgerlichen durch Dekret der Zivilkammer des betreffenden Kreisgerichtshofes.[1])

24.

Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der im Zivilehegesetz vom 6. Februar 1875 gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M. bestraft.[2])

25.

Die Belohnung des Standesbeamten betreffend, bleibt es dem Beschlusse der Gemeindebehörde (des Gemeinderathes und Bürgerausschusses[3]) anheimgegeben, dieselbe entweder in Form von Aversaljahresbeiträgen (Gehaltszulagen) oder

---

1) MB. § 12. — 2) RG. §. 69. — 3) MB. v. 15. Sept. 1875.

in Form der Belohnung für den einzelnen Eheschließungsfall aus der Gemeindekasse zu bewerkstelligen.[1])

Für beide Belohnungsformen ist als Maßstab zu Grunde zu legen, daß, einschließlich aller mit dem Akt einer Personenstandesbeurkundung verbundenen Geschäfte, insbesondere auch der durch dieselbe veranlaßten Einträge in die Familienregister, als Zeitversäumniß je für eine Eheschließung ein halber Tag angenommen und die Entschädigung für diese Zeitversäumniß nach dem ordentlichen Taggeld des betreffenden Gemeindebeamten (zur Zeit 4 Mark für den Ortsvorsteher, 3 Mark für den Gemeinderath) berechnet wird.[2])

Für die Fertigung genealogischer Schemate (Stammbäume) haben die Standesbeamten als Familienregisterführer von den Parteien je nach der damit verbundenen Zeitversäumniß eine nach dem Taggeld der Verwaltungsaktuare (zur Zeit 5 M. 20 Pf.) zu bemessende Belohnung anzusprechen; bei einfachen Stammbäumen, deren Fertigung nicht über einen halben Tag beansprucht, ist die Anrechnung von (nur) 15 Pf. für den Ring gestattet.[3])

Auch die Geistlichen können so rechnen.

26.

Die kirchliche Trauung darf erst stattfinden, nachdem die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen worden ist.[4])

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu

---

[1]) Königl. Verordg. v. 4. Okt. 1876. — [2]) a. a. O. — [3]) a. a. O. — [4]) RG. §. 67.

den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.[1])

27.

Die kirchliche Verpflichtung in Bezug auf Trauung wird durch dieses Gesetz nicht berührt.[2])

Es ist dies der sog. Kaiserparagraph, weil er auf Befehl des Kaisers in dies Gesetz gekommen ist. Zu dem Präsidenten der Brandenburg'schen Provinzialsynode sprach er nemlich unter Anderm Folgendes: Durch die neuen Gesetze sind bei uns allerlei Irrungen entstanden . . . Da ist sogar die Meinung aufgekommen, es solle gar keine Trauung mehr stattfinden. Darum habe ich bestimmt, daß der §. 82 in das Reichszivilehegesetz aufgenommen werde.

Motive: „Das Band, welches die Einzelnen mit ihrer Kirche verbindet, zu lockern und insbesondere die Verpflichtung zur kirchlichen Trauung zu alteriren, liegt nicht in der Absicht des Gesetzes, da der Staat unverkennbar ein eigenes hohes Interesse hat, dieses Band ungeschwächt zu erhalten und da der Staat nach wie vor hohen Werth darauf legen muß, daß wo möglich jeder, der in die rechtliche Gemeinschaft der Ehe tritt, auch diese Gemeinschaft mit dem sittlichen Geiste und der ernsten Weihe erfülle, für welche die religiöse Handlung und die mit derselben verbundenen Segnungen Ausdruck und Quelle bilden . . . Diese gesetzliche Bestimmung soll zugleich eine Richtschnur für das Verhalten der Standesbeamten bilden."

Der Standesbeamte, der in der Mehrzahl der Fälle mit der Persönlichkeit, den Verhältnissen und Anschauungen der vor ihm erscheinenden Brautpersonen vertraut sein dürfte, ist besonders berufen,

---

[1]) a. a. O. — [2]) RG. §. 82.

da, wo es ihm angemessen erscheint, die deutliche Absicht des Gesetzes, daß dem bürgerlichen Akte die kirchliche Trauung folgen möge, durch geeignete Belehrung verwirklichen zu helfen. Der Standesbeamte wird darum es auch unterlassen, eine Trauungsrede zu halten, überhaupt etwas zu thun, was als Nachahmung kirchlicher Gebräuche erscheinen müßte.[1])

---

[1]) Heberle, S. 92.

E. Verfahren in Ehesachen.

a) Allgemeine gesetzliche Bestimmungen.

1.

In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig.

Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntnisse bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.[1])

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlicher Angelegenheit ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.[2])

Damit ist jedoch die kirchliche Gerichtsbarkeit für die Fälle, wo eine Person die Scheidung oder Ungiltigkeitserklärung ihrer Ehe bei der Kirche nachsuchen will, keineswegs ausgeschlossen; denn mit der Aufhebung der bisherigen geistlichen Gerichtsbarkeit mit bürgerlicher Wirkung in Ehe- und Verlöbnißsachen soll und will in das

---

1) RG. §. 76. — 2) RGVG. §. 15.

eigentliche Gebiet der Kirche nicht eingegriffen werden.[1]) Es ist dies bei Berathung des Gesetzes auch vom Regierungstische wiederholt ausgesprochen worden.[2])

2.

Für die Beurtheilung von Rechtsstreitigkeiten, welche Trennung, Ungiltigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben (Ehestreitigkeiten), bleiben unter den näheren Bestimmungen des Reichsgesetzes und des gegenwärtigen Gesetzes und bis zur Erlassung weiterer gesetzlicher Vorschriften über solche Ehestreitigkeiten, diejenigen Rechtsgrundsätze maßgebend, welche im Falle der Eheschließung durch kirchliche Trauung bisher zur Anwendung zu bringen gewesen wären.[3])

Bei Ehestreitigkeiten kommt also vorerst noch das konfessionelle, d. h. das katholische, protestantische oder israelitische Eherecht in Anwendung.

3

Ehestreitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener Glaubensbekenntnisse oder zwischen Personen, welche nicht einer vom Staate als öffentliche Körperschaft anerkannten Kirche angehören, sind nach den für Ehesachen der Protestanten geltenden Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.[4])

Also bei gemischten (zwischen Katholiken und Protestanten geschlossenen) Ehen kommt nicht das katholische, sondern das protestantische Eherecht in Anwendung, so daß der Zivilrichter die Auflösung des Ehebandes nicht bloß wegen Ehebruchs, sondern auch wegen böslicher

---

[1]) Stiegele, S. 19. — [2]) Meine Schrift: Das staatliche Eherecht in Deutschland ꝛc. S. 32 f. — [3]) AG. Art. 5. — [4]) AG. Art. 5.

Verlassung, beharrlicher Weigerung, das Eheleben fortzusetzen ꝛc. aussprechen kann; während bei ungemischten oder rein katholischen Ehen diese Scheidungssentenz nur im Falle des Ehebruchs zivilrechtlich zulässig ist.

4.

Für Ehestreitigkeiten ist die Zivilkammer des Kreisgerichtshofes, in dessen Sprengel der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig.[1])

Nach §. 568 der RZPV. ist ausschließlich zuständig das Landgericht, bei welchem der Ehemann u. s. w.

Diese und die folgenden Bestimmungen gelten für kath., protest. und israel. Ehen.

5.

Bei dem Verfahren in Ehestreitigkeiten tritt eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ein.

Einer Verhandlung vor dem erkennenden Gericht muß der Staatsanwalt beiwohnen, einer Verhandlung vor einem beauftragten oder ersuchten Richter kann er beiwohnen. Er ist von allen Tagfahrten von Amtswegen in Kenntniß zu setzen.

Nach §. 569 der RZPO. kann der Staatsanwalt der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte sowie vor einem beauftragten oder ersuchten Richter beiwohnen.

Er kann sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und, sofern es sich um die Aufrechthaltung einer Ehe handelt, neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen.

Im Sitzungsprotokolle ist der Name des Staatsanwaltes anzugeben, auch sind in dasselbe die von dem Staatsanwalte gestellten Anträge aufzunehmen.[2])

Wörtlich wie Abs. 2 und 3 des §. 569 der RZPO.

---

[1]) AG. Art. 12. — [2]) AG. Art. 13.

6.

In Ehestreitigkeiten findet die Oeffentlichkeit nicht statt.[1])

§. 171 des RGVG. lautet: „In Ehesachen ist die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn eine der Parteien es beantragt.

7.

Die Eideszuschiebung und der Antrag, dem Gegner die Vorlegung einer Urkunde aufzugeben, sind nicht zulässig.[2])

§. 577 der RZPO. fügt noch bei: Soweit es sich um Thatsachen handelt, welche die Trennung, Ungiltigkeit oder Nichtigkeit der Ehe begründen sollen.

8.

Urtheile in Ehestreitigkeiten (Ehesachen) dürfen nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.[3])

§. 644 der RZPO. lautet genau so.

9.

Urtheile, durch welche auf Trennung, Ungiltigkeit oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, sind den Parteien von Amtswegen zuzustellen.[4])

10.

Urtheile, durch welche Ehen als nichtig oder ungiltig erklärt oder geschieden werden, treten unmittelbar in Wirksamkeit, ohne daß es der Vollziehung einer rituellen Form bedürfte.[5])

---

[1]) AG. Art. 14. — [2]) AG. Art. 21. — [3]) AG. Art. 33. — [4]) RZPO. §. 582. — [5]) AG. Art. 33.

11.

Die Vorschrift des §. 252 findet in der Berufungsinstanz keine Anwendung.[1])

§. 252 lautet: Vertheidigungsmittel, welche von dem Beklagten nachträglich vorgebracht werden, können auf Antrag zurückgewiesen werden, wenn durch deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert würde und das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß der Beklagte in der Absicht den Prozeß zu verschleppen oder aus grober Nachlässigkeit die Vertheidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat.

12.

Das Verfahren in Ehestreitigkeiten richtet sich nach der Zivilprozeßordnung vom 3. April 1868 und den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.[2])

Bis zur Einführung der Reichszivilprozeßordnung, welche an einem durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Okt. 1879 erfolgen muß, gilt also noch die württemb. Zivilprozeßordnung.

Die Bestimmungen über das Verfahren in Ehesachen, welche das württemb. Einführungsgesetz (zum Reichszivilehegesetz) enthält, wurden dem Entwurfe der Reichszivilprozeßordnung nachgebildet; daher rührt die meist wörtliche Uebereinstimmung beider Gesetze.

b) Besondere Bestimmungen über die Ehescheidung.

1.

Unter Ehescheidungsklage versteht man die Klage auf

---

[1]) RZPO. §. 583. — [2]) AG. Art 10.

Trennung der Ehe dem Bande nach oder auf zeitliche Trennung von Tisch und Bett.[1])

2.

Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.[2])

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt (1. Januar 1876), auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozeßverfahren beantragen.[3])

3.

Nach katholischem[4]) Eherecht kann aber auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett nur wegen Ehebruchs erkannt werden.

Es müssen aber folgende Voraussetzungen zusammentreffen:

a) Es muß ein materieller, vollendeter Ehebruch, adulterium cum seminis effusione, vorliegen, gleichviel, ob die Kopula in natürlicher oder widernatürlicher Weise (copula sodomitica vel bestialis) vorgekommen ist.

Bloßer Versuch zu diesem Verbrechen genügt nicht.

---

[1]) AG. Art. 11. RZPO. §. 592. — [2]) RG. § 77. — [3]) a. a. O. — [4]) Meine Schrift: Die katholische Ehescheidungslehre S. 14—20.

b) Es muß ein formeller Ehebruch vorhanden sein, also ein solcher, welcher von dem betreffenden Gatten mit Wissen und Willen vollzogen wurde und ihm darum auch als Verbrechen angerechnet werden kann.

Demgemäß kann der Ehebruch als Scheidungsgrund nicht geltend gemacht werden: aa) wenn eine Gattin durch unwiderstehliche Gewalt zur Kopula gezwungen wurde; bb) wenn ein Gatte mit einer Dritten konsumbirte, welche er in unverschuldetem Irrthum für seine Gattin hielt; cc) wenn ein Theil bei Verschollenheit des andern eine neue Ehe einging, während derselbe noch am Leben war.

c) Der Ehebruch darf nur von einem der Gatten begangen worden sein; denn sonst tritt compensatio delicti und damit Verlust des Klagerechts ein.[1])

d) Der Ehebruch des einen Gatten darf vom andern weder gebilligt noch gestattet noch durch sein Verschulden herbeigeführt worden sein.

Kein Klagerecht steht darum zu: aa) dem Gatten, der sich am Ehebruch des Mitgatten durch Befehl, Rath oder Aufmunterung derart betheiligt hat, daß dessen Vergehen als ein mit seinem Willen und Wissen vollbrachtes sich darstellt; bb) dem Gatten, der durch sein Verschulden des Mitgatten Adulterium selbst herbeigeführt hat, indem er demselben die nächste Ursache dazu z. B. dadurch gegeben hat, daß er ihm in der Absicht, ihn zum Ehebruch zu verleiten, die Leistung des ehelichen Debitums verweigerte, ihn mißhandelte, aus dem Hause jagte, ihn hungern und darben ließ.

e) Der Ehebruch darf von dem unschuldigen Mitgatten weder ausdrücklich noch stillschweigend kondonirt sein.[2])

Als stillschweigend verziehen gilt das Adulterium, wenn der Gatte nach erlangter Kenntniß von demselben fortfährt, ihm wie früher

---

[1]) Schulte, ER. S. 433. — [2]) Knopp, ER. S. 544.

Beweise ehelicher Liebe und Zuneigung (amplexus, tactus et oscula) zu erweisen, oder zur Leistung des ehelichen Debitums sich herbeiläßt.

f) Der Ehebruch muß wenigstens moralisch gewiß sein, d. h. es müssen einem Gatten solche Thatsachen rechtlich nachgewiesen sein, aus welchen mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit auf Ehebruch geschlossen werden kann, z. B. wenn solus cum sola, nudus cum nuda in eodem lecto jacens angetroffen wird. (Indirekter Beweis.)

4.

Der weltliche Richter kann also, wenn beide Gatten der katholischen Konfession zugehören, nur im Falle des Ehebruchs die Auflösung des Ehebandes aussprechen, weil nach dem früheren auch staatlich geltenden Rechte nur in diesem einen Fall auf beständige Trennung der Gatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde.[1])

Für den Katholiken ist die bischöfliche Ansprache[2]) maßgebend: „Durch das Reichszivilehegesetz erhält das weltliche Gericht die Befugniß, eine Ehe, auch wenn sie nicht bloß bürgerlich sondern kirchlich war geschlossen worden, für getrennt und aufgelöst zu erklären. Ihr wisset aber, Geliebte, daß nach der Lehre der katholischen Kirche das einmal geschlossene Eheband unlösbar und untrennbar ist, denn „„was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen"". Nur in dem Fall, daß wichtige Gründe das fernere Zusammenleben zweier Eheleute unmöglich erscheinen lassen, kann der geistliche Richter eine Scheidung von Tisch und Bett für einige Zeit oder für immer verfügen, wobei aber das Eheband in Kraft bleibt. Diese Lehre unserer hl. Kirche kann durch kein weltliches Gesetz geändert werden. Darum, Geliebte, sollte je bei euch der traurige Fall einer Ehescheidung ein=

---

[1]) RG. §. 77. — [2]) v. 22. Nov. 1875.

reten, so sorget für euer Gewissen dadurch, daß ihr den geistlichen Richter anrufet und nach dessen Ausspruch euch richtet."

5.

Nach katholischem Eherecht kann nicht auf beständige sondern bloß auf zeitliche (auf bestimmte oder unbestimmte Zeit sich erstreckende) Scheidung der Gatten von Tisch und Bett erkannt werden, wenn einer der folgenden Gründe als vorhanden nachgewiesen wird:

a) Abfall vom Christenthum, Apostasie, Uebertritt zum Mosaismus oder Islam.

b) Abfall vom katholischen Glauben, Uebertritt des einen Gatten zu einer andern christlichen Konfession, wenn derselbe den seiner Kirche treugebliebenen Mitgatten gleichfalls zum Uebertritt zu verführen sucht.

c) Anreizung zu Lastern (z. B. Sodomie, Pollution) und Verbrechen.

d) Mißhandlungen oder Nachstellungen, welche des Mitgatten Gesundheit und Leben gefährden.

Hieher gehören Mißhandlungen, bei welchen Blutvergießung (aber nicht bloßes Nasenbluten), Blutbrechen, Verwundung am Haupt oder im Gesichte vorgekommen, oder bei welchen eine mehrtägige Krankheit, Abortition 2c. die Folge war, bei welchen Instrumente angewendet werden, welche ihrer Natur nach eine grobe Körperverletzung hervorbringen müssen.[1])

e) Empfindliche, längere Zeit hindurch fortgesetzte Kränkungen.

---

[1]) Eberl, Ehescheidung, S. 23.

Hieher gehören die Fälle, wenn ein Theil den andern im Ernste mit dem Tod bedroht oder durch fortwährenden Zank und Streit das Zusammenleben höchst beschwerlich macht, oder dem andern die nöthigsten Lebensmittel vorenthält, oder aus Eifersucht ihm keinen Ausgang gestattet, oder ihn fälschlicherweise des Ehebruchs beschuldigt, oder ihm fortwährend die eheliche Pflicht verweigert.[1]

f) Ansteckende und langwierige Krankheit (lues venerea), wenn der gesunde Gatte stets in Gefahr schwebt, vom Kranken angesteckt zu werden.

Bei jener Krankheit, welche die böse Lust als eine verschuldete Geißel begleitet, kann es Fälle geben, in welchen man zur Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft schwer oder gar nicht rathen kann. Eine vorübergehende Gefahr der Ansteckung, wie bei Pocken-, Nervenfieber- oder Cholera-Kranken gehört nicht hieher.

g) Böswillige Verlassung, desertio malitiosa.

Dieselbe ist vorhanden, wenn ein Gatte vom gemeinsamen Domizil sich entfernt in der schlimmen Absicht, mit dem Mitgatten die eheliche Gemeinschaft aufzuheben; oder wenn ein Gatte zwar an demselben Orte bleibt, aber in die Wohnung des Mitgatten zur Wiederaufnahme des Ehelebens nicht zurückkehren will; oder wenn ein Gatte den andern aus dem Hause jagt und ihn in die Wohnung nicht mehr aufnehmen will.[2]

h) Pflichtverletzungen, welche die bürgerliche Ehre oder die Vermögensrechte des Mitgatten gefährden.

Die bürgerliche Ehre gefährden gemeine und politische Vergehen, überhaupt alle Vergehen oder Verbrechen, welche Gegenstand gerichtlicher Verfolgung werden können, und wo dann der andere unschuldige Gatte leicht der Theilnehmerschaft beschuldigt werden könnte.[3] Die Vermögensrechte des Mitgatten gefährden: Verschwendung, leicht-

---

[1]) Eberl, S. 23 f. — Schulte, LB. S. 494. — [2]) Kutschker, ER. V. S. 691. — [3]) Knopp, S. 546.

sinniges Schuldenmachen, Vernachlässigung des Wirthschafts- oder Geschäftsbetriebs, fortgesetzte Vergeudung des Einkommens in leichtsinnigen Gesellschaften, durch Buhlschaften, oder sonst durch einen unordentlichen Lebenswandel, sodann auch solche ungesetzliche Unternehmungen und Verbindungen, auf welche Geldstrafen oder gar Vermögenskonfiskation gesetzt ist.[1]

i) Angesehene Kanonisten führen als Scheidungsgründe noch an: gefährliche Geisteszerrüttung und Trunksucht[2]), während der Ehe eingetretene Impotenz, Schwangerschaft der Braut von einem Dritten, Verurtheilung zu mehrjähriger Zuchthausstrafe.[3])

6.

Wenn einer der genannten Gründe vorliegt, kann der weltliche Richter auf zeitweilige (auf bestimmte oder unbestimmte Zeit sich erstreckende) Scheidung der Gatten von Tisch und Bett erkennen.

Einer Scheidung für unbestimmte Zeit steht nicht entgegen §. 77 des Reichsgesetzes, wodurch nur die Scheidung auf Lebensdauer ausgeschlossen ist, auch nicht Art. 8 des Ausführungsgesetzes, welcher nur die zeitliche Scheidung auf bestimmte Zeit kennt; denn dieser Art. hat nur auf solche Ehen Anwendung (Art. 9), bei welchen nach den für Ehesachen der Protestanten geltenden Rechtsgrundsätzen zu verfahren ist. — Anderer Meinung Dr. Stiegele.[4]) — „Katholische Eheleute," lautet der bischöfl. Eheunterricht[5]), „haben die Entscheidung eines weltlichen Gerichtes in ihren Ehestreitigkeiten nur auf die bürgerlichen und zeitlichen Verhältnisse ihrer Ehe zu beziehen, indem dadurch für den Fall, daß sie das eheliche Zusammenleben aufzu-

[1]) Binder, ER. S. 780. — [2]) Knopp, S. 549. — [3]) Kutschker, S. 693. — [4]) S. 182. — [5]) v. 19. Nov. 1875. — Bischöfl. Ansprache v. 22. Nov. 1875.

geben veranlaßt und auf Grund eines Urtheils des zuständigen kirchlichen Richters berechtigt sein sollten, über die äußeren Rechtsverhältnisse der Ehe, über die Abtheilung und Verwaltung des Vermögens, über die Unterhaltung der Kinder und dgl. Verfügung und Anordnung getroffen werden soll . . . Erst wenn der Bischof eine Scheidung auf Tisch und Bett auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen hat, können sich Eheleute in ihrem Gewissen zu einem getrennten Leben für berechtigt halten."

7.

Nach protestantischem[1]) Eherecht berechtigen zur Klage auf Trennung der Ehe dem Bande nach folgende Gründe:

a) Ehebruch. Hier gelten der Hauptsache nach dieselben Grundsätze, wie nach kath. Recht.

„Wo auch das vorhin unschuldig geweßte Ehe-Gemächt, ehe die End-Urthel ergehet, gleichfalls Ehebrüchig, oder, da der unschuldige Theil seinen Ehebrüchigen Ehegatten, nachdem ihme der Ehebruch bereits bekannt geworden, wieder angenommen und Eheliche Gemeinschaft mit ihme gepflogen, sich also würklich versöhnet und reconciliirt, so werden alsdann Sie beede Ehe-Gemächte nicht geschieden."[2])

Wiewohl grundsätzlich nur der wirkliche, vollendete Ehebruch einen Ehescheidungsgrund bildet, so wurde die Scheidung doch auch wegen versuchten Ehebruchs, ja, wegen grober Verletzung der ehelichen Treue ausgesprochen.[3])

„Der Ehesenat des Kreisgerichtshofs in Stuttgart schied 17. Febr. 1875 „wegen Ehebruchs" in einem Falle, wo der Schuldige an der Konsummation des dem Beginne nahen Aktes nur durch das Hin-

---

[1]) Ehe- und Ehegerichtsordnung vom 4/30. April 1687. — AG. Art. 38. — [2]) EO. cap. VI. §. 3. — [3]) Hauber, S. 51.

zukommen eines Dritten verhindert worden, indem hierin die ratio adulterii gesehen wurde."[1])

b) Die Verletzung der Verlöbnißtreue, wenn nämlich ein Ehetheil in der Zeit zwischen Verlöbniß und Trauung mit einer dritten Person die Kopula gesetzt hat.

„Wo auch Bräutigam und Braut einander Treubrüchig und deren eines nach gethanem, ordentlichem EheversprUch vor gehaltenem Kirchgang einem andern fleischlich beiwohnen würde, so solle das unschuldige Theil auf gebührendes Ansuchen von dem Schuldigen wegen dessen begangener Leichtfertigkeit geschieden werden."[2])

c) Bösliche Verlassung, Desertion, wenn ein Theil den andern verläßt, in der schlimmen Absicht, um das eheliche Zusammenleben aufzuheben.

„Auf den Fall, daß sich befinden würde, daß ein Ehe-Gatt würklich von dem andern abwesend und hinweggezogen ist, so solle wohl beobachtet werden, ob eines von dem andern aus einer nöthigen, rühmlichen, oder rechtmäßigen Ursach, als etwan wegen des gemeinen Wesens oder seines Berufs oder auch seiner Handthierung halber oder sonsten mit Konsens und gutem Willen seines Ehe-Gattens hinweggereisst und abwesend ist rc., welchen Falls, wie auch, wenn einer aus redlichen Ursachen, nicht aber aus pur lauterer Boßheit und dem Vorsatz seine Ehe-Konsortin zu verlassen, in Krieg gezogen, das Divortium nicht statthaben soll."[3])

„Wo aber ein Ehe-Gemächt aus lauter Leichtfertigkeit ohne Noth und ohne genugsame rechtmäßige Ursachen hinwegzieht und sich entweder öffentlich und aperte erklärt, daß er in perpetuum nimmer wieder zu kommen oder zu kohabitiren gemeint seye oder sonsten notorie de desertione malitiosa kündig ist, oder auch von seinem Ehegatten zwei[4]) Jahre muthwillig ausbleibt und dem Hinterlassenen nicht schreibt oder zuschickt, also, daß das bleibende Ehe-Gemächt

---

[1]) Hauber, S. 51. — [2]) EGO. p. II. cap. IX. §. 5. — [3]) EGO. p. II. cap. XII. §. 3. — [4]) AG. Art. 6.

über all angewandten Fleiß ihne nicht herbey bringen, oder ob lebendig oder todt erfahren könne, so solle auf des gebliebenen Ehe-Gatten gebührendes Ansuchen der Weggeloffene per Edictum citirt werden."[1])

„Wann nun hierauf einer auf solche ausgelassene Citation vor ausfallender Urthel erscheinen würde, und würde rechtmäßige Ursachen seiner Abwesenheit anführen oder, wo er die schon nicht hätte, sich doch hinführe, wie einem redlichen Ehe-Gatten gebührt, zu hausen und zu leben erbieten sollte, so solle keine Ehe-Scheidung, wan schon das Biennium vorüber, erkannt, sondern die Reconciliation gesucht werden."[2])

„So aber der weggeloffene Theil, ohnerachtet er per Edictum citirt, weder selbsten noch durch die Seinige erscheinen würde", so solle das Scheidungsurtheil ausgesprochen werden.[3])

d) Quasidesertion, d. i. beharrliche Verweigerung eines Gatten, die Ehe fortzusetzen, auch beharrliche Weigerung der Ehefrau, die Haushaltung zu versehen, zu waschen und zu kochen.[4])

„Wir lassen in Ansehung dergleichen pertixax, perpetua et incorrigibilis denegatio debiti conjugalis ob veram contumaciam der malitiosae desertioni billig zu äquipariren Gnädigst geschehen, daß der unschuldige Theil von dem renitirenden endlichen gantz gescheiden werde."[5])

Wenn ein Ehegatte mindestens ein Jahr lang nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils, welches ihn zur Herstellung des ehelichen Lebens verurtheilt, die eheliche Gemeinschaft oder die eheliche Pflicht verweigert hat, so kann der andere die Ehescheidung wegen Quasidesertion verlangen.[6])

---

[1]) EGO p. II. cap. XII. §. 4. — [2]) a. a O. §. 6. — [3]) a. a. O. §. 7 — [4]) Hauber, S. 144. — [5]) EGO. p. II. cap. XIII. §. 2. — [6]) AG. Art. 7.

e) Lebensnachstellung, Blutschande, Sodomie (unnatürliche Fleischessünden).

„Wir wollen auch, daß, wann Zeit währender Ehe sich ergeben würde, daß ein Ehe=Gatte sich mit der höchst=verdammlichen Sodomie oder mit Blut=Schand befleckt oder seinem Ehe=Konsorten mit Gifftgeben nach dem Leben gestellt und der schuldige Theil entgienge der Todes=Straff, daß, weilen durch dergleichen abscheuliche Verbrechen die Ehe=Treu und Vinculum immediate laedirt und Substantia Matrimonii sowol oder mehrers, als durch den Ehebruch und boshafftige Verlassung convellirt wird, auf deß unschuldigen Theils inständiges Ansuchen befindenden Dingen nach gesprochen werden solle"[1]) (also auf Total=Separation auch quoad vinculum erkennet werden solle).

Auch die Nachstellung nach dem Leben eines von dem klagenden Gatten beigebrachten Kindes bildet einen Ehescheidungsgrund.[2])

f) Verurtheilung eines Gatten zu 10jähriger oder noch längerer Zuchthaus= oder Festungsstrafe, wenn der Mitgatte an dem Verbrechen auf keinerlei Weise Theil genommen hat.[3])

g) Hart eingewurzelte Feindschaft, Sävitien und Widerwillen, wenn nach Ablauf der Scheidungsfrist von Tisch und Bett ernstliche Gefährdung der Person des einen Theils oder eine fortgesetzte, schlechte, pflichtwidrige, mit der Ehe durchaus unvereinbare Behandlung von Seiten des anderen Gatten mit hoher Sicherheit zu besorgen ist.[4]) Vgl. Nr. 9.

Das protestantische Eherecht kennt keine Scheidung der Gatten von Tisch und Bett auf Lebensdauer. Luther nennt dies eine geträumte oder gemalte Ehe.[5])

---

[1]) EGO. p. II. cap. XIII. §. 11. — [2]) Hauber, S. 49. — [3]) K. Verordnung v. 14. Sept. 1812. — [4]) AG. Art. 8. — [5]) Hauber, S. 48.

8.

Wenn einer der genannten Gründe vorhanden ist, kann der weltliche Richter auf Auflösung des Ehebandes erkennen

a) bei rein protestantischen Ehen,

b) bei gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten,

c) bei Ehen zwischen Christen und Juden,

d) bei Ehen zwischen Personen, welche nicht einer vom Staate als öffentliche Körperschaft anerkannten Kirche angehören, wie z. B. bei Ehen von Mitgliedern der anglikanischen und russischen Kirche.[1])

9.

Nach protestantischem Eherecht ist stets nur auf zeitliche und nur auf eine auf bestimmte Zeit (auf ein Jahr[2]) sich erstreckende Scheidung der Gatten von Tisch und Bett erkannt worden und zwar nur wegen hart eingewurzelter Feindschaft, Sävitien und Widerwillen. Vgl. Nr. 7 unter g.

„Wofern nach Disposition Unserer Ehe-Ordnung, Cap. VII. Superintendenten und Amt-Leut verwirrter uneiniger Eheleut halber, die von denselben zu keinem Frieden gebracht werden mögen, zu Unserm Ehegericht mit allen Umbständen Bericht erstatten werden, so sollen alsdann Unsere Ehe-Richter und Räth allerfordristen nochmalen auf alle mögliche Weiß trachten, die uneinige Ehe-Leut wieder zusammen zu bringen, wofern aber all solches nichts verfangen, sondern praesentissimum Periculum vorhanden sein würde, solchen Falls ererst solle, ärgers und schlimmers zu verhüten, dem unschuldigen oder in

---

1) OG. Art. 5. — 2) Hauber, S. 48.

Gefahr stehenden Theil entweder durch ausfallende Ehe-Gerichtliche Urthel und s. g. Toleramus gestattet werden, daß selbiger seinem Ehe-Gatten Eheliche Beywohnung zu thun nicht schuldig sein solle, bis sie sich christlich mit einander wieder versöhnen . . . auch das Schuldig dem Unschuldigen die Alimenta nach Richterlicher Erkantnüß zu prästiren verbunden sein solle."[1])

10.

Folglich kann auch der weltliche Richter nur im genannten Falle auf zeitliche Trennung der Ehegatten zu Tisch und Bett für bestimmte Zeit erkennen.

11.

Nach israelitischem[2]) Recht berechtigen nachstehende Gründe zur Klage auf Trennung der Ehe dem Bande nach:

a) Vollendeter Ehebruch (adulterium cum emmissione et immissione seminis) der Frau, auch wenn durch den Ehebruch des Mannes Kompensation oder Kondonation eingetreten ist. Wie nach katholischem und protestantischem Recht, genügen auch hier sehr dringende Verdachtsgründe. Vgl. S. 60. Nr. 3.

b) Abfall vom Glauben.

c) Bestimmte Uebertretungen des mosaischen Gesetzes und der jüdischen Sitte von Seiten der Frau.

d) Böswillige Verlassung, auch Vorenthaltung der für die Frau erforderlichen Subsistenzmittel.

---

[1]) EGO. p. II. cap. X. §. 1. — [2]) Mayer im württemb. Archiv XVIII S. 386 ff. — Michaelis, mosaisches Recht, 2. Ausg. Thl. V. — Stiegele, S. 55 f.

e) Unberechtigte Verweigerung der Leistung des debitum conjugale.

f) Impotenz, gleichviel, ob sie auf Seite des Mannes oder der Frau liegt.

g) Mangel der Virginität seitens der Frau vor ihrer Verheiratung.

h) Gewisse körperliche Fehler oder eckelerregende Gebrechen des Mannes, besonders solche, welche den Beischlaf gefährlich machen.

i) Solche Verbrechen des Mannes, welche denselben zur Flucht in's Ausland nöthigen.

k) Unter Umständen auch Abneigung, Haß, Mißhandlungen. Vgl. Nr. 13.

12.

In jedem der genannten Fälle kann das weltliche Gericht auf Auflösung des Ehebandes erkennen.

13.

Nach israelitischem[1]) Recht kann die Scheidung der Ehegatten von Tisch und Bett und zwar auf unbestimmte Zeit, d. h. bis zum Fortfall des Scheidungsgrundes nur ausgesprochen werden:

a) wenn die Frau einen begründeten Widerwillen hat, dem Manne die eheliche Pflicht zu leisten;

b) wenn ein Gatte gegen seinen Mitgatten Abneigung oder Haß kundgibt oder sich Mißhandlungen gegen denselben

---

[1]) Mayer a. a. O. S. 391. — Stiegele, S. 56.

schuldig macht, was den unschuldigen Theil schließlich zur Klage auf Auflösung des Ehebandes berechtigen kann. Vgl. Nr. 11 unter k.

14.

Wenn einer dieser Gründe vorliegt, kann der Zivilrichter die Scheidung der Gatten von Tisch und Bett auch für unbestimmte Zeit, d. h. bis zum Aufhören der Sonderungsursache aussprechen.

Einige meinen, der Richter könne die Sonderung von Tisch und Bett nur auf bestimmte Zeit aussprechen, aber weder das Reichsgesetz (§. 77) noch das AG. (Art. 8) deutet dies an. Vgl. S. 97.

15.

Gegen den Ehemann, welcher seine Ehefrau verlassen und keinen Wohnsitz innerhalb des deutschen Reichs hat, kann von der Ehefrau die Klage bei dem Gericht seines letzten Wohnsitzes in Württemberg erhoben werden, sofern der Beklagte zur Zeit, als er die Klägerin verließ, württembergischer Staatsangehöriger war.[1])

Fast gleichlautend mit §. 568 des RZPO.

Diese und die folgenden Bestimmungen gelten für kath., protest. u. israel. Ehen.

16.

Hat der Ehemann seinen Wohnsitz innerhalb des deutschen Reiches genommen, dann hat die verlassene Frau ihn vor dem Gerichte dieses neuen Wohnsitzes zu belangen, dessen Urtheil — laut §. 19 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 betr. die Gewährung der Rechtshilfe — auch im Heimatstaate Giltigkeit hat.[2])

---

[1]) AG. Art. 12. — [2]) Vgl. Hauber, S. 42.

17.

Die Ehescheidungsklage und die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens wird dem Beklagten mit der die Verhandlung einleitenden Verfügung erst zugestellt, wenn den nachfolgenden Vorschriften über den Sühneversuch genügt ist.[1])

Beinahe wörtlich wie §. 570 der RZPO.

18.

Der Kläger hat bei dem Oberamtsgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Vornahme eines Sühneversuchs zu beantragen.[2])

§. 571 der RZPO. fügt diesem noch bei: „und zu diesem Termine den Beklagten zu laden. Durch die Zustellung der Ladung wird die Verjährung unterbrochen."

19.

Die Parteien müssen zum Sühneversuch persönlich erscheinen; Beistände können zurückgewiesen werden.

Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Parteien nicht, so gilt der Sühneversuch als nicht beantragt. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so gilt der Sühneversuch als mißlungen.[3])

Nahezu wörtlich wie §. 572 der RZPO.

Auf Antrag des Klägers ist gegen den nicht erschienenen Beklagten, wie gegen einen zur Vernehmung nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; auf Haft darf nicht erkannt werden.[4])

Dieser Absatz findet sich in der RZPO. an diesem Orte nicht, dagegen §. 579. Siehe S. 77. Nr. 25.

---

[1]) AG. Art. 15. — [2]) AG. Art. 16. — [3]) AG. Art. 17. — [4]) Ebendas.

20.

Der Sühneversuch ist nicht erforderlich, wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder außerhalb des deutschen Reiches ist, wenn dem Sühneversuch ein anderes schwer zu beseitigendes Hinderniß entgegensteht, welches von dem Kläger nicht verschuldet ist, oder wenn die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs mit Bestimmtheit vorauszusehen ist.

Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet der Vorstand des erkennenden Gerichts ohne vorhergegangenes Gehör des Beklagten.[1])

Fast wörtlich wie §. 573 der RZPO.

21.

Bis zum Endurtheil können andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe sowie Widerklagen (Art. 20 Abs. 2) geltend gemacht werden.[2])

§. 574 der RZPO.: „Bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil geht, können andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden.“

Das neue Vorbringen und die Erhebung einer Widerklage ist von einem Sühneversuch nicht abhängig.[3])

Wörtlich wie Abs. 2 des §. 574 der RZPO.

22.

Die Ehescheidungsklage, die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens und die Ungiltigkeitsklage können verbunden werden.

---

[1]) AG. Art. 18. — [2]) AG. Art. 19. — [3]) Ebendas.

Die Verbindung einer andern Klage mit den erwähnten Klagen, sowie die Erhebung einer Widerklage anderer Art ist unstatthaft. [1])

Wörtlich wie §. 576 der RZPO.

23.

Der mit einer Ehescheidungsklage oder einer Ungiltigkeitsklage abgewiesene Kläger kann Thatsachen, welche er in dem früheren Rechtsstreite oder welche er durch Verbindung der Klagen hätte geltend machen können, als selbständigen Klagegrund nicht mehr geltend machen. Ein Gleiches gilt für den Beklagten in Ansehung der Thatsachen, auf welche er eine Widerklage zu gründen im Stande war. [2])

Diese Bestimmung findet sich im AG. nicht.

24.

Erscheint der Beklagte in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Tagfahrt nicht, so kann erst in einer neuen auf Antrag des Klägers zu bestimmenden Tagfahrt verhandelt werden.

Der Beklagte ist zu jeder Tagfahrt, welche nicht in seiner Gegenwart anberaumt wurde, zu laden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Beklagte durch öffentliche Zustellung geladen, aber nicht erschienen ist.

Ein Versäumungsurtheil gegen den Beklagten ist nur in dem Fall zu erlassen, wenn der Beklagte in der zur Leistung

---

[1]) AG. Art. 20. — [2]) RZPO. §. 576.

eines richterlichen Eides bestimmten Tagfahrt nicht erscheint.

Die Vorschriften dieses Artikels (dieses Paragraphen) finden auf den Widerbeklagten entsprechende Anwendung.[1])

Wörtlich wie §. 578 der RZPO.

25.

Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen und dieselbe über die von ihr, von dem Gegner oder von dem Staatsanwalte behaupteten Thatsachen vernehmen.

Ist die zu vernehmende Partei am Erscheinen vor dem Prozeßgerichte verhindert, oder hält sie sich in großer Entfernung von dem Sitze desselben auf, so kann die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen.

Gegen die nicht erschienene Partei ist wie gegen einen zur Vernehmung nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; auf Haft darf nicht erkannt werden.[2]) Vgl. S. 74. Nr. 19.

Wörtlich wie §. 579 der RZPO.

26.

Das Gericht kann die Aussetzung des Verfahrens über eine Ehescheidungsklage oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens von Amtswegen anordnen, wenn es die Aussöhnung der Parteien für nicht unwahrscheinlich erachtet.

Auf Grund dieser Bestimmung darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal und höchstens auf ein Jahr angeordnet werden.[3])

---

[1]) AG. Art. 22. — [2]) AG. Art. 23. — [3]) AG. Art. 24.

§. 580 der RZPO. hat noch Absatz 3: „Die Aussetzung findet nicht statt, wenn die Ehescheidung auf Grund eines Ehebruchs beantragt ist.

27.

Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe kann das Gericht Thatsachen, welche von den Parteien nicht vorgebracht sind, berücksichtigen und die Aufnahme von Beweisen von Amtswegen anordnen. Vor der Entscheidung sind die Parteien zu hören.

Wörtlich wie §. 581 der RZPO.

28.

In Betreff einstweiliger Verfügungen, insbesondere in den Fällen, wenn ein Ehegatte die Gestattung der vorläufigen Trennung und die Entrichtung von Alimenten beantragt, kommen die Bestimmungen des Titels XLI der Zivilprozeßordnung vom 3. April 1868 zur Anwendung.

§. 584 der RZPO.: In Betreff . . . kommen die Bestimmungen der §§. 815 bis 822 zur Anwendung.

c) Besondere Bestimmungen über die Nichtigkeitserklärung einer Ehe.

1.

Unter einer Nichtigkeitsklage versteht man die Klage auf Anfechtung der Ehe aus einem Grunde, welcher nicht bloß von Privaten, sondern auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann.[1])

Diese und die folgenden Bestimmungen gelten für kath., protest. und israel. Ehen.

---

[1]) AG. Art. 11. RZPO. §. 592.

2.

Folgende Gründe oder Ehehindernisse können von Privaten und auch von Amtswegen geltend gemacht werden: Mangel der geistigen Fähigkeiten und des erforderlichen Alters, Blutsverwandtschaft, Adoption und Schwägerschaft zwischen den im Gesetze genannten Personen, Ehebruch und bestehendes Eheband, Nichtbeobachtung der gesetzlichen Eheschließungsform. Vgl. S. 24.

In jedem dieser Fälle kann darum eine Nichtigkeitsklage erhoben werden. Man nennt diese Gründe auch Ehehindernisse des öffentlichen Rechts.

3.

Die Klage kann auch von dem Staatsanwalte erhoben werden.[1])

§. 586 der RZPO. bestimmt noch weiter: „Inwiefern zur Erhebung der Klage ein Ehegatte oder ein Dritter befugt ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts."

Die von dem Staatsanwalte erhobene Klage ist gegen beide Ehegatten zu richten.[2])

Abs. 2 des §. 586 der RZPO. lautet so: „Die von dem Staatsanwalt oder einem Dritten erhobene Klage ist gegen beide Ehegatten, die von einem Ehegatten erhobene Klage ist gegen den andern Ehegatten zu richten."

4.

Mit der Nichtigkeitsklage kann eine andere Klage nicht

---

1) AG. Art. 27. — 2) Ebendas.

verbunden werden. Eine Widerklage ist nur statthaft, wenn sie eine Nichtigkeitsklage ist.[1])

Wörtlich wie § 587 der RZPO.

5.

Solange die Ehegatten leben, kann die Nichtigkeit einer Ehe aus einem Grunde, welcher auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann, nur auf Grund einer Nichtigkeitsklage ausgesprochen werden.[2])

Wörtlich wie §. 588 der RZPO.

6.

Der Staatsanwalt kann, auch wenn er die Klage nicht erhoben hat, den Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbständig Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.[3])

Genau wie §. 589 der RZPO.

7.

Wird ein Rechtsmittel von dem Staatsanwalte oder einer Privatpartei eingelegt, so sind im ersteren Fall die Privatparteien, im letzterem Falle die übrigen Privatparteien und der Staatsanwalt, sofern derselbe Partei ist, für das Rechtsmittelverfahren als die Gegner anzusehen.

Wörtlich übereinstimmend mit §. 590 der RZPO.

8.

In den Fällen, in welchen der als Partei auftretende Staatsanwalt unterliegt, ist die Staatskasse zur Erstattung

---

1) AG. Art. 28. — 2) AG. Art. 29. — 3) AG. Art. 30.

der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten in Gemäßheit der Bestimmungen des Titels IX. der Zivilprozeßordnung vom 3. April 1868 zu verurtheilen.

§. 591 der RZPO.: „In den Fällen . . . ist die Staatskasse . . . in Gemäßheit der Bestimmungen des fünften Titels des zweiten Abschnitts des ersten Buchs zu verurtheilen."

d) Besondere Bestimmungen über die Ungiltigkeitserklärung einer Ehe.

1.

Unter Ungiltigkeitsklage versteht man die Klage auf Aufhebung einer Ehe aus irgend einem Grunde, welcher nicht von Amtswegen geltend gemacht werden kann.[1])

2.

Bei katholischen Ehen ist die Ungiltigkeitsklage statthaft a) wegen Irrthums in der Person und in einer auf die Person zurückfallenden Eigenschaft S. 1 f. und b) wegen Zwangs und Furcht S. 5 f.

3.

Bei protestantischen und gemischten Ehen ist die Ungiltigkeitsklage zulässig a) wegen Irrthums in der Person, in einer auf die Person zurückfallenden Eigenschaft, rücksichtlich der Impotenz[2]) des Mitgatten, der Schwangerschaft

---

[1]) AG. Art. 11. RZPO. §. 592. — [2]) EGO. p. II. cap. 11. Von der Annullation der Ehen ob impotentiam.

der Braut von einem Dritten u. s. w. S. 3 f., b) wegen Zwangs und Furcht, beziehungsweise Entführung S. 6., c) auch wegen Geistesstörung, deren Vorhandensein vor der Eheschließung bewiesen wurde[1])

Im Donaukreise, schreibt Hauber,[2]) kamen 2 Scheidungen wegen während der Ehe eingetretenen unheilbaren Wahnsinns vor, aber nur per modum dispensationis durch den König, und beidemal war nachgewiesen, daß der Wahnsinn durch Selbstbefleckung entstanden war.

4.

In welchen Fällen nach israelitischem Recht Klage auf Ungiltigkeit der Ehe erhoben werden kann, siehe S. 4 u. 6.

5.

Die Ungiltigkeitsklage kann verbunden werden u. s. w. S. 75. Nr. 22.

Diese und die folgende Bestimmung gilt für kath., protest. und israel. Ehen.

6.

Der mit einer Ungiltigkeitsklage abgewiesene Kläger u. s. w. S. 76. Nr. 23.

---

1) Hauber, S. 57. — 2) Ebendas.

Inhalts-Verzeichniß.